Aus der Geschichte des Hauptzollamtes Singen

Ein Beitrag zur Hegauer Zollgeschichte

Von Helmut Marquardt, Radolfzell

I. Das Zoll- und Akziswesen in den einzelnen Territorien vor und bei der Eingliederung in das Großherzogtum Baden um 1803 bis 1811

Vor und während des politischen Umbruchs unter Napoleons Einwirkung um 1803 bis 1810 waren in dem hier interessierenden Gebiet zahlreiche weltliche und geistliche Herrschaften mit jeweils anderen und daher kaum noch überschaubaren Zolltarifen und Zollvorschriften. Abgesehen vom Marktzoll wurde der Zoll allgemein als Passierzoll beim Passieren der eingerichteten Zollstätten erhoben. Die Grenzen der einzelnen Herrschaftsgebiete unterlagen noch keiner systematischen Überwachung. Die Landgrafschaft Nellenburg stritt sich mit einigen Nachbarn über den Besitz der Zollrechte an bestimmten Orten.

Um den bestehenden Zollwirrwarr ein wenig zu veranschaulichen, seien folgende bekannte Zollvorschriften angeführt:

Das 1806 an Baden gefallene *Fürstentum Fürstenberg* erhob die Zölle nach einer Zollordnung und einem Zolltarif aus dem Jahre 1784. Es hatte sechs rechtlich verschiedene Zollgebiete mit je einem besonderen „Hauptzoll" für Baar-Wartenberg, Fürstenberg, Neustadt, Lenzkirch, Baar-Schellenberg (Hüfingen) und Neu-Baar-Blomberg (Blumberg). Die Zollordnung unterschied den Zentnerzoll vom Kaufmannsgut, den Malter- oder Getreide- und Fruchtzoll, den Saum- und Weinzoll und den Zoll von jenen Waren, die nach einem besonderen Maßstab zu verzollen waren (Wagen, Karren, Faß, Sack, Scheiben (Salz), Ballen und Stück, z. B. Vieh, Wild, Geflügel). Sie enthielt außerdem einen speziellen Judenzoll. Die Zölle waren häufig für den gleichen Gegenstand in den einzelnen Gebieten (Hauptzoll) in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Auch hatten die Bewohner des einen Gebietes für bestimmte Waren in dem einen Gebiet Zoll zu entrichten, in einem anderen Fürstenbergischen Gebiet dagegen nicht.

Verschiedene Gegenstände bzw. Personen waren von der Zollentrichtung ganz befreit, z B. alle durchfahrenden Chaisen oder Kutschen ohne Kaufmannswaren, alle ungeladenen Wagen und Karren, „Handwerksburschen" mit Felleisen, Studenten mit ihren Kleidern und Büchern, bares Geld, Künstler und Musikanten mit ihren Instrumenten.

In einer besonderen „Instruktion von 1786" war bestimmt, „wornach sich die in der Baar-Wartenberg, Baar-Fürstenberg, Baar-Schellenberg und in der Neuen-Baar angestellten Zöller und Zollverwaltung künftighin beim Zollwesen behörig zu richten und zu benehmen haben". Mit dem Zoll wurde hier gleichzeitig ein Wegegeld erhoben. Den 6 Hauptzöllen waren Afterzölle (örtliche Zollstellen) in fast allen Ortschaften ihres Bezirks unterstellt, die etwa die Funktion der späteren Wehrzölle nach der Bad. Landzollordnung von 1812 gehabt haben dürften. Außerdem besaß der Fürst zu Fürstenberg durch den Erwerb der Herrschaft Hewen-Engen u. a. die Zollrechte über die Ortschaften Altdorf bei Engen, Emmingen ab Egg, Engen, Neu-

hausen, Talmühle und Welschingen. Es war deshalb auch in Engen ein Wehrzoll eingerichtet [1].

In der *Landgrafschaft Nellenburg* [2] beanspruchte Österreich die nellenburgische Zollhoheit. Es konnte aber gegen Fürstenberg, soweit dieses im Nellenburgischen Gebiet Besitz hatte, und gegen die Herrschaft Tengen (Auersperg) nicht durchdringen. Im Kompromißbezirk (s. u.) erhob jeweils die Herrschaft, die die Gerichtshoheit ausübte, die betreffenden Abgaben.

In Stockach befand sich ein „Österreichisches Oberzollamt" (bis etwa 1760 in Liptingen) mit 42 Afterzöllen u. a. in Aach (Dorf), Beuren a. d. Aach, Büsingen, Bietingen, Binningen, Büßlingen, Böhringen, Duchtlingen, Ebringen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Möggingen, Mühlhausen, Neuhausen, Radolfzell, Randegg, Riedheim, Schlatt a. R., Singen, Stahringen, Steißlingen, Überlingen am Ried, Wangen und Weiterdingen. In diesem Gebiet wurden — wahrscheinlich auch in Radolfzell, das aber seine eigene Zollhoheit erst beim Übergang an Württemberg im Jahre 1805 verlor — noch die am 11. 2. 1739 erlassenen österreichischen Instruktionen und ein Zolltarif vom 16. 9. 1733 angewandt. Dieser gedruckte Zolltarif war in seinem Aufbau einfacher als der Fürstenberger Zolltarif. Er belegte fast ausschließlich Kaufmannsgüter mit Zoll. Maßstab war in der Hauptsache das Gewicht (Zentner). Nur bei Tieren gab es einen Stückzoll (1 Pferd 15 Kreuzer [kr]). Die Zollsätze (15, 12, 10, 8, 4 und 3 Kreuzer je Zentner oder Stück) waren recht mäßig. Das Oberzollamt in Stockach nahm um 1790 zusammen mit seinen Afterzöllen jährlich 20 000 Gulden [3] Zoll ein. Eine Kuriosität besonderer Art war die Zollstation in Weiterdingen. Sie war nach „Raiser" zur Hälfte „österreichisch" und „vermög Possessorii" zur Hälfte württembergisch.

Die After-Zoller unterstanden in zollamtlichen Rechnungssachen dem K. K. Oberzollamt in Stockach; im übrigen waren sie aber dem Nellenburgischen Oberamt in Stockach untergeordnet und mußten allein dessen Weisungen ausführen.

Die gewöhnlichen Pflichten eines österreichisch-nellenburgischen Afterzollers waren 1794 folgendermaßen umrissen:

1. Er mußte den Zoll einheben und abgegebene „Zollbolletten" (Papiere und Quittungen) unverzüglich in das Journal eintragen.
2. Er hatte auf alle auszuführenden — verbotenen — Warenartikel die genaueste Aufsicht zu tragen und sich zu diesem Zweck in Friedenszeiten die Holzpässe, in Kriegszeiten aber die Frachtbriefe, und die Ausfuhrbewilligungen vorlegen zu lassen.
3. Es oblag ihm, von „Zolldefraudationen" (Zollunterschlagungen und -hinterziehungen) seiner vorgesetzten Behörde schleunigst Anzeige zu machen, die verdächtigten und ausgeschriebenen Personen anzuhalten und das Bettelgesindel von der Grenze zu entfernen.
4. Er hatte über Territorialeingriffe zu wachen, die oberamtlichen Verordnungen den betreffenden Parteien zuzustellen und „mit der möglichsten Dienstbeflissenheit die nötige Bescheidenheit gegen Fremde" zu vereinbaren.

Im *Tengener (Wiechser) Schlauch* war ein Fürstlich Auerspergischer Zoll. Nellenburg hatte jedoch das Recht, dort auch eine österreichische Zollstelle anzulegen.

[1] FFA Donaueschingen.
[2] Raiser: „Beschreibung der Landgrafschaft Nellenburg". Manuskript im Stadtarchiv Singen.
[3] 1 Gulden (Florian) hatte allgemein 15 Batzen = 60 Kreuzer.

In dem zwischen Fürstenberg und Nellenburg strittigen Besitz *(Kompromißbezirk)* Kommingen, Leipferdingen, Stetten bei Engen, Mauenheim und Nordhalden hatten die Fürstenberger in den drei zuletzt genannten Orten Afterzölle [4].

Der *Bischof von Konstanz* beanspruchte u. a. das Zollrecht in Bohlingen, Bankholzen, Gaienhofen, Gundholzen, Horn, Hornstaad, Iznang, Moos, Öhningen, Rielasingen und Schienen; es wurde ihm aber von den Nellenburgern bestritten. Die Zollerhebung dürfte im Gebiet des Bischofs von Konstanz keine erhebliche Bedeutung gehabt haben. Die einzige Land- und Wasserzollstätte in Rötteln (Kreis Waldshut) brachte im Jahr ca. 1200 Gulden. Die zweite Zollschranke innerhalb dieses Gebietes in Stahringen war Eigentum des Landgrafen von Nellenburg und damit in österreichischem Besitz [5].

Im Bezirk des späteren Hauptzollamts Singen scheint im Fernhandel nur der Fürstenberger Zoll eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben. Den Marktzoll erhob man meist pauschal als Zollkorn in den Dörfern. Damit waren alle Dorfbewohner von Marktzöllen auf herrschaftlichen Märkten befreit. Der „Zoller" sammelt die jährlichen Abgaben ein und erhob zugleich Markt- und Straßenzölle von Fremden [6].

Vor dem Haus der Zolleinnehmer waren zur Kennzeichnung eine sog. Zolltafel und an wichtigen Plätzen eine Zollschranke aufgestellt. Im vorderösterreichischen Gebiet durfte der landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverkehr Zollschranken im Ort immer gebührenfrei passieren, dagegen waren für Pferdekutschen jeweils die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten [7]. In den Städten hatten die Zöllner meist an den Stadttoren eine Zollstube.

Die an sich schon unübersichtliche Situation wurde weiter verschärft durch die ab 1803 einsetzenden Macht- und Gebietsveränderungen, deren Nutznießer hier Baden und das mit ihm rivalisierende Württemberg waren. Der Umstand, daß Württemberg von seinen Erwerbungen im Jahre 1805 bereits 1806 wieder einen Teil an Baden abtreten mußte, war dem nachbarlichen Verhältnis nicht förderlich. Verschiedene Differenzen führten schließlich zum *württembergisch-badischen Zollstreit.*

Im Jahre 1808, zu der Zeit also, in der die Landgrafschaft Nellenburg mit Radolfzell, Singen und Büsingen u. a. auch die Orte Aach, Arlen, Binningen, Bietingen, Ebringen, Gottmadingen, Neuhaus, Weiterdingen, Schlatt unter Krähen und Randegg württembergisch, dagegen die ganze Höri mit Bohlingen, Rielasingen, Gailingen, die Herrschaften Hewen (Engen), Blumenfeld und Tengen badisch waren, ordnete Württemberg sein Zollwesen neu und erließ die Zollordnung von 1808. Insbesondere der Transitzoll wirkte sich hier sehr störend aus. Er war im Gegensatz zu der üblichen Art der Bemessung nach der Länge der benutzten Wegstrecke ohne Abstufung festgelegt.

Es mußte bei einer Transitbeförderung durch Württemberg deshalb immer der gleiche Transitzoll bezahlt werden, unabhängig davon, ob die Beförderung durch das ganze Land 50 bis 60 Stunden beanspruchte oder nur über eine kleine Ecke des Landes ging. Diese Bestimmung traf die im hiesigen Gebiet mit Württemberg stark verzahnten badischen Randgebiete sehr hart. Auch der hohe württembergische

[4] Raiser a.a.O., S. 147 ff. und Fürstlich Fürstenbergischer Zolltarif von 1784.
[5] Marlene Fleischhauer, „Das geistliche Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden", S. 50/51 und Raiser a.a.O.
[6] Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung Konstanz 1968.
[7] EAS V I/1 Nr. 952.

Eingangszoll für Wein verhinderte fast ganz den Absatz badischen Weines nach Württemberg.

Als eine Art Repressalie errichtete Baden durch das Grenzedikt vom 5. September 1808 gegen Württemberg an allen Straßen Zollschranken und unterwarf alle passierenden Waren einem zusätzlichen neuen Grenzzoll. Die folgenden württembergischen Gegenmaßnahmen legten dann den zwischen den beiden Staaten und den über württembergisches Gebiet mit anderen Staaten sich abwickelnden Handel praktisch lahm [8].

Auch die Herrschaft Singen selbst bekam diesen Zollkampf bald zu spüren:

> Die Gemeinde Arlen, die keine Mühle hatte, war gehalten, ihre Frucht in der herrschaftlichen Mühle in Singen mahlen zu lassen. Das Getreide wurde durch einen herrschaftlichen Wagen wöchentlich zweimal im Dorf abgeholt; gleichzeitig wurde das Mehl zugefahren. Der beste und nächste Weg ging über das schon 1803 badisch gewordene Rielasingen. Der nach dem Grenzedikt von 1808 in Rielasingen neu aufgestellte badische Zoller forderte ab 29. Oktober 1808 für diese Mühlefuhren den vorgeschriebenen Zoll von 15 Kreuzern für einen Sack und kündigte für den Weigerungsfall die Beschlagnahme an. Man vermutete zunächst ein Versehen des Zollers, war aber dann sicher überrascht, als das Großherzogl. Bad. Amt in Bohlingen bereits am übernächsten Tag die Rechtmäßigkeit der Zollforderung bestätigte. In seinem wohlwollend gehaltenen Schreiben wies das Amt darauf hin, daß es ermächtigt sei, den Zoll für Transitgüter aus württembergischem Gebiet an einen würtembergischen Ort nach einem günstigeren Verhalten Württembergs zu ermäßigen. Wenn also nachgewiesen werde, daß Württemberg in ähnlichen Fällen für badische Ware weniger als 15 Kreuzer Zoll verlange, so würde auch in Rielasingen entsprechend verfahren werden.
>
> Die Verlegung der Arlener Mühlentransporte auf andere beschwerlichere Umwege wurde wegen der notwendigen Vorspanndienste und des zusätzlichen Materialverschleißes und Zeitverlustes bald wieder aufgegeben. Die Herrschaft Singen erhielt dann eingeräumt, daß der Zoll einstweilen nicht sofort entrichtet werden mußte, sondern in Rielasingen zunächst nur angeschrieben wurde. Der Fuhrmann hatte die Anschreibung jeweils unterschriftlich anzuerkennen. Die Bad. Rentkammer in Freiburg entschied schon im November 1808, daß für diesen Fall eine Ausnahme von der Zollordnung nicht Platz greifen könne. Zur Erleichterung regte das Bad. Amt in Bohlingen monatliche oder vierteljährliche Zollzahlungen an den Zoller in Rielasingen oder unmittelbar an die Großherzogl. Gefällverwaltung in Öhningen gegen Empfang der jeweiligen Zollzeichen an [9].

Durch die willkürliche Grenzziehung sowie die harten gegenseitigen Zollbestimmungen, die viele alte Wirtschaftsbeziehungen unterbrachen, entstand ein lebhafter Schmuggel..

> U. a. ist ein Fall überliefert, daß der Obervogt Ummenhofer der Herrschaft Singen im Mai 1810 aus dem badischen Engen ein halbes Kalb unverzollt hereinbringen ließ. Dies wurde umgehend der Königl. Württembergischen Oberzoll-

[8] Kirsch, L., Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1885, S. 23 und 24, RegBl 1808 S. 223.

[9] EA S V I/1 Nr. 955.

verwaltung in Stockach bekannt. Deswegen um Auskunft gebeten, erklärte Ummenhofer, daß die Singener Metzgermeister sich nicht an die staatlich regulierten Fleischpreise hielten, sondern das Fleisch weiterhin teurer verkaufen würden. Diese zwängen damit die Abnehmer, mehr als den vorgeschriebenen

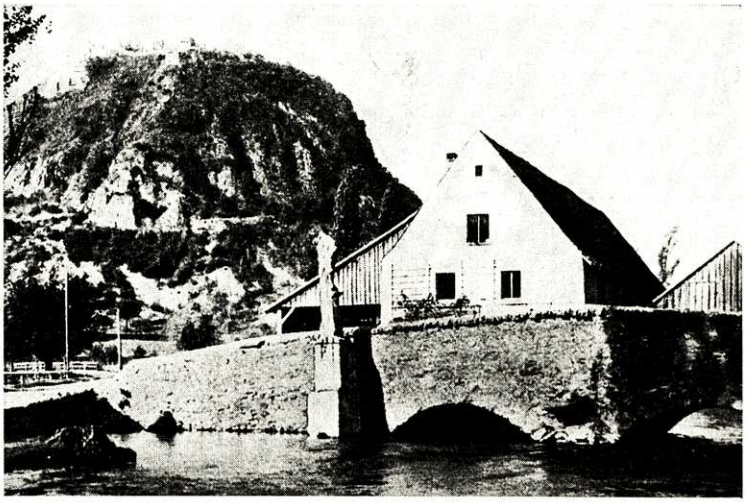

Abb. 1
Die Zollbrücke in Singen, bei deren Benutzung noch in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts Brückenzoll erhoben wurde.

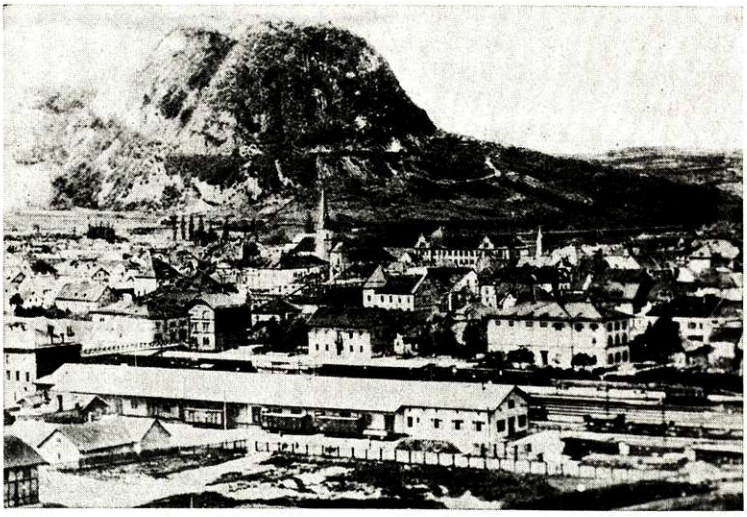

Abb. 2
Singen um 1900. Im Vordergrund der alte Güterbahnhof, in dem bis 1927 das Zollamt Bahnhof untergebracht war.

Preis zu zahlen, oder sich anderweitig einzudecken. Die Königlichen Gesetze würden vorschreiben, daß auch die Bedingungen, unter denen diese eingehalten werden können oder sollen, erfüllt sein müssen. Da aber die Metzger sich den Preisverordnungen widersetzten, so habe man geglaubt, in diesem Fall auch keinen Zoll mehr schuldig zu sein, da man sich sonst nicht den zu befolgenden oberamtlichen Beschlüssen, sondern dem Eigenwillen der Metzger sich hätte unterwerfen müssen. Im übrigen sei die Sache schon vor Eingang der Rückfrage mit dem Singener Zoller Fischer besprochen worden mit dem Vorbehalt, daß

der Zoll vorerst nicht erhoben werden möge, bis durch die höhere Behörde entschieden sei, ob die Herrschaft Singen oder die „renitierenden" Metzger diesen Zoll zu zahlen hätten. [10].

In dem von 1805 bis 1810 *württembergisch* gewesenen Gebiet des Hegaus galten in den letzten 2 Jahren der württembergische Zolltarif von 1808 und die Akzisordnung von 1808. Die „Beizollämter" in Radolfzell und Singen und die an den einzelnen Orten eingesetzten „Afterzoller" unterstanden der Königlich Württembergischen Oberzollverwaltung in Stockach.

Nach dem Übergang dieses Gebietes an Baden wurde ab 25. September 1810 wieder der ehemals österreichische und nellenburgische Zoll nach dem gedruckten Zolltarif erhoben, dagegen die württembergische Ohmgeldordnung beibehalten. Ebenso blieb es gegenüber der Schweiz bei den württembergischen Bestimmungen. Die erhöhten Abgaben, die auf die Sperre zwischen Württemberg und Baden zurückgingen, wurden ganz gestrichen [11]. In den übrigen Gebietsteilen wurden die früheren Zollvorschriften, z. B. im Fürstenbergischen die sechs verschiedenen Zolltarife, beibehalten.

Zu der Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit der Zollbestimmungen kam hinzu, daß sie meist veraltet und lückenhaft waren. Vielfach war nicht bestimmt, wieviel Zentner auf eine Pferdelast zu rechnen waren, oder ob das Brutto- oder das Nettogewicht galt. Auch waren oft keine Bestimmungen getroffen, wie gemischte Güter zu behandeln waren, die sich auf den Wagen befanden. Die Zoller mußten sich in manchen Gebieten auf die Angaben des Vormanns oder den Frachtbrief verlassen, da sie nicht das Recht hatten, mit Seil und Ketten umwundene Güterwagen zu untersuchen. Auch Währungen und Gewichte waren verschieden.

Im Fürstenbergischen wurde außerdem noch ein Pfundzoll von dem auf die Märkte getriebenen Vieh erhoben, der je nach der Herkunft des Käufers recht unterschiedlich war. So zahlten die Einwohner von Schaffhausen und Villingen erheblich weniger als die Einwohner von Stein am Rhein, Basel, Dießenhofen, St. Gallen oder Zürich. An anderen Plätzen wurden auch noch der Guldenzoll oder der Kaiserzoll (z. B. in Villingen und Radolfzell) erhoben.

In fast allen Zolltarifen jener Zeit war ein persönlicher Zoll für Juden vorgesehen. Vielfach bestanden unterschiedliche Zollsätze für den „Juden, die Judenfrau, das Judenkind, Knecht oder Magd", die bei der Reise zu Pferd oft doppelt so hoch als bei Fußreisenden waren. Mitgeführte Waren wurden daneben besonders verzollt.

Der vorderösterreichische Zolltarif sah lange Zeit für eine Judenperson zu Fuß 10 Kreuzer und zu Roß 20 Kreuzer vor [12]. Im Gebiet des Fürsten zu Fürstenberg hatte der Baar-Schellenbergische Zolltarif die höchsten Ansätze im Juden-Zoll, die gleichzeitig für Fußgänger und Reiter galten, nämlich je Kopf „vom Juden 30, von der Judenfrau 20, vom Kind 10 und vom Knecht oder der Magd 15 Kreuzer". Vergleichsweise sei angeführt, daß im gleichen Zolltarif für ein Pferd oder einen Ochsen nur 1 Kreuzer Einfuhrzoll bzw. 6 Kreuzer Ausfuhrzoll vorgesehen war [13].

Nach einer auf dem Grundbesitz beruhenden Vermögenssteuer, die Schatzung, erhoben die Steuerberechtigten vielfach schon ein „Ohmgeld" auf Wein, Branntwein und Bier und die „Akzise" auf verschiedene Verbrauchsgüter (Vorgänger der Verbrauchsteuern).

[10] EA S V I/1 Nr. 955.
[11] EA S V I/1 Nr. 955.
[12] Eble Alfred, „Zolltafel zu Liptingen", Hegau Nr. 17 (1964) S. 36.
[13] Zolltarif der Landgrafschaft Baar 1784 FFA Donaueschingen.

Die eben geschilderten unübersichtlichen Verhältnisse mag das nachstehende Schreiben Nr. 1186 des Bezirksamtes Bohlingen vom 4. März 1811 an das Gräflich von Enzenbergische Amt in Singen ein wenig beleuchten:

„Von dem hochlöblichen Kreisdirektorio ist dem hiesigen Amt eine Untersuchung wegen einer Zolldefraudation, welche am 20. v. M. auf dem Arler Bann von einigen hiesigen Angehörigen begangen sein soll, aufgetragen worden. Hierzu ist zu wissen erforderlich:

1. Ob an dem Nebenweg von hier (Bohlingen) nach Stein, jenseits der Aach am Schienerberg, wo zuvor ein Württemberger Zollstock stand, ein Großherzoglich Badischer oder überhaupt ein Zollstock zu gedachter Zeit aufgerichtet war.
2. Wann der Zoller in Arlen die Weisung zum Bezug des Nellenburger Zolls für Baden und unter welchen Aufträgen erhalten habe.
3. Ob ebengedachter Zoller in der Periode vom Abtritt Nellenburgs an Baden bis zum Empfang jener von Seite Badens gegebenen Weisung zum Einzug des Nellenburger Zolls irgend einen Zoll bezogen oder ob er dabei nicht vielmehr abstrahiert und selbst hiesigen Angehörigen erklärt habe, daß er noch nicht angewiesen ist, ob und was für einen Zoll er zu beziehen habe, folglich auch keinen beziehen könne.
4. Ob die hiesigen Angehörigen unter Österreichs Herrschaft den Nellenburger Zoll in Arlen jemals hätten bezahlen müssen und ob eben dieser Nellenburger Zoll erst von denselben demnach nicht in Hemmishofen oder Ramsen [14] erhoben worden und
5. was der einfache Zoll von den am 20 v. M. in Arlen arretierten Früchten betragen haben würde.

Man bittet das wohllöbliche Amt, den Zoller in Arlen über diese Punkte zum Protokoll abhören und solches möglichst bald hierher mitteilen zu wollen."

Ebenso aufschlußreich war die Antwort vom 15. März 1811:

„P.P.

Man bedauert recht sehr, dem Ersuchen Eures Schreibens wegen Einvernehmung des Zollers von Arlen nicht entsprechen zu können, denn da seit der aufgehobenen Gerichtsbarkeit hier kein amtliches sondern nur ein Rentamt des Herrn Grafen von Singen besteht, so kann man es nicht darauf ankommen lassen, daß der Zoller einer allfälligen Vorladung pariert. Zudem würde eine Abhörung zum Protokoll auch im Punitionsfall keine gerichtliche sein, welcher Umstand dem weiteren Verfolg des Geschäftes Hindernisse legen möchte . . . . " [15].

II. Die Neuordnung des Zoll- und Steuerwesens im Großherzogtum Baden im Jahre 1812

1. Die Landzollordnung

Die so dringend notwendig gewordene Neuordnung des Zollwesens erforderte trotz eifriger Arbeit infolge der politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten doch einige Zeit.

Am 2. Januar 1812 wurde eine neue Landzollordnung mit einem neuen Tarif für das ganze Großherzogtum Baden erlassen, die am 1. April 1812 in Kraft trat [16]. Alle bis

[14] Ramsen gehörte bis 1770 noch zu Vorderösterreich.
[15] EA S V I/1 Nr. 955.
[16] RegBl 1812 Nr. I, Beilage S. 7 und 49 und Nr. VIII.

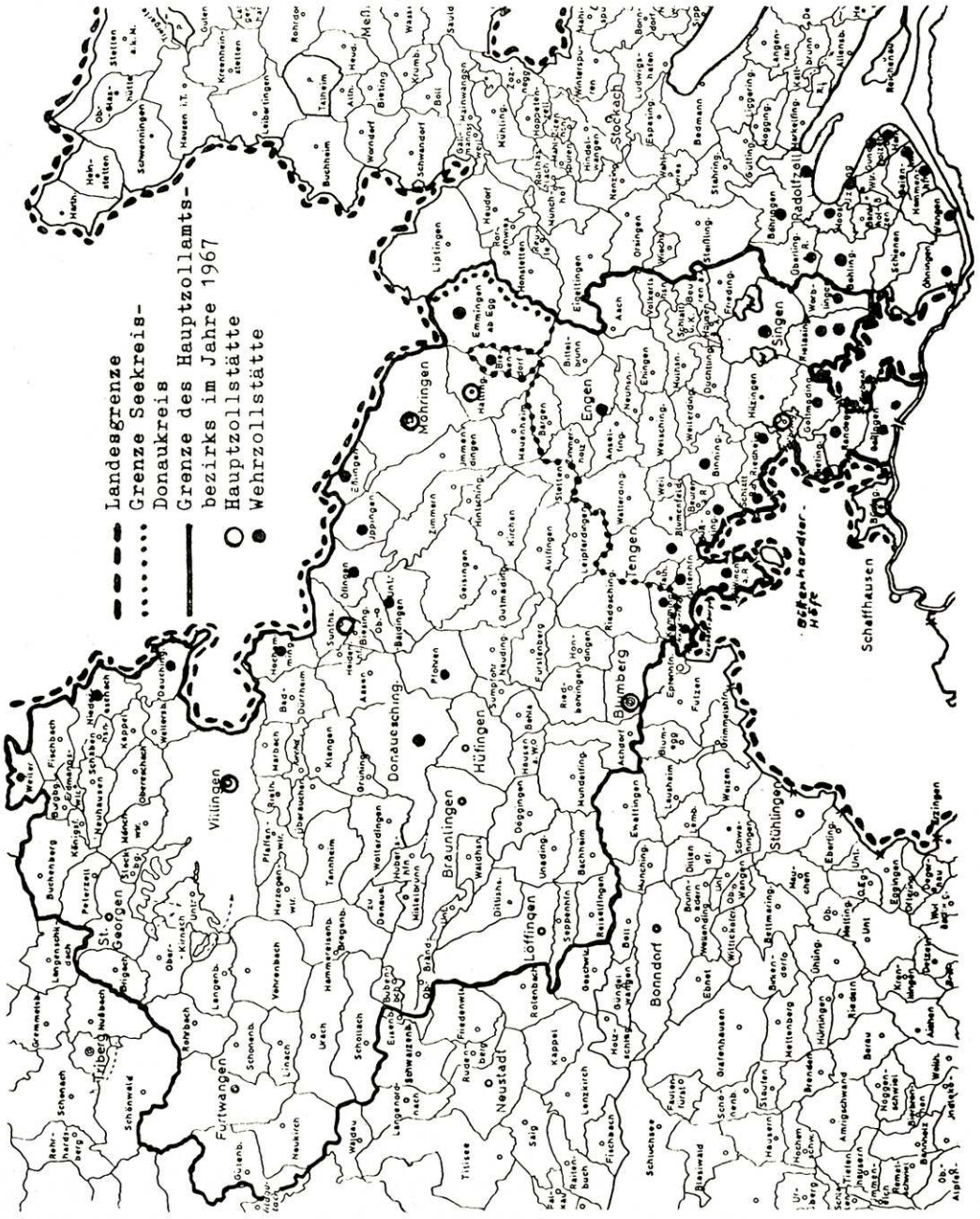

Karte 1. Die im Jahre 1812 neu eingerichteten badischen Zollstätten in dem hier interessierenden Gebiet.

dahin angewandten Zölle und Privilegien wurden aufgehoben. An ihre Stelle traten einheitliche Regelungen für

den Eingangszoll, den Ausgangszoll und den Durchgangszoll.

Der Verkehr im Innern war nunmehr zollfrei. Die Einfuhr von englischen Waren war verboten. Zollstraßenzwang, Befreiung, Veredelungs-, Bewirtschaftungs-, Markt-, Lagerverkehr u. a. wurden behandelt, ebenso das Zollstrafrecht mit Unterscheidung zwischen Hinterziehung und leichteren Zollfreveln und einer beachtlichen Bestimmung über tätige Reue. Damit waren die Ansätze für ein neues Zollrecht gegeben. Die Durchfuhrzölle waren nach Entfernungen (Wegstunden) gestaffelt.

Ergänzende Dienstinstruktionen für die „Hauptzoller" und Wehrzoller traten besonders den früheren Verfahrensmängeln entgegen.

Für die Erhebung des Zolles an den „Haupt-Zoll-und Commerzialstraßen" gegen das Ausland wurden „Hauptzollstätten" errichtet, denen die Wehrzollstätten (Erklärung siehe weiter unten) an den zugelassenen Nebenstraßen unterstanden. Zu erwähnen sind hier:

1. *Hauptzoll* Biesingen (Büsingen) Wehrzölle: Singen, Gottmadingen, Randegg.
2. *Hauptzoll* Ebringen Wehrzölle: Kommingen, Nordhalden, Uttenhofen, Tengen, Kirchstetten, Wiechs, Büßlingen, Schlatt am Randen, Binningen, Riedheim, Bietingen, Ober- und Untergailingen, Rielasingen, Arlen, Wangen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Gundholzen mit Horn, Iznang, Moos, Bohlingen, Worblingen, Überlingen am Ried, Böhringen.
3. *Hauptzoll* Am Randen bei Blomberg (Blumberg)
   Wehrzölle: Schlauch, Weizen, Untereggingen, Grimelhofen, Fützen, Epfenhofen, Kommingen, Nordhalden, Uttinghofen (Uttenhofen), Thengen, Kirchstettem, Wiex (Wiechs a. R.).
4. *Hauptzoll* Hattingen
   Wehrzölle: Biesendorf, Emmingen ab Egg, Engen.
5. *Hauptzoll* Möhringen
   Wehrzölle: Eßlingen, Ippingen.
6. *Hauptzoll* Sunthausen (nordöstlich von Donaueschingen)
   Wehrzölle: Donaueschingen, Pfohren, Oeffingen, Hochemmingen, Unterbaldingen.
7. *Hauptzoll* Villingen
   Wehrzölle: Untereschach, Dauchingen, Dierheim, Hochstras, Einstätten, Weiler, Sinkingen.
8. *Hauptzoll* Konstanz
   Wehrzölle: u. a. in Radolfzell und Stiegen mit Öhningen.

Hauptzölle waren an den wichtigsten Handels- und Reisestraßen jener Zeit beim Übergang von oder nach dem Ausland (Schweiz oder Württemberg) eingerichtet. Im Gebiet Hegau – Randen – Baar waren es in der Hauptsache die folgenden Verbindungen:

Schaffhausen – *Zollhaus am Randen (Blumberg)* – Hüfingen – Döggingen – Freiburg – Frankfurt

Schaffhausen – *Zollhaus am Randen (Blumberg)* – Hüfingen – Villingen – Offenburg – Straßburg oder Frankfurt

Schaffhausen – *Büsingen* – Randegg – Singen – Stockach – Tuttlingen oder Stockach – Meßkirch – Ulm oder Radolfzell – Konstanz

Schweiz über den Untersee – *Radolfzell* – *Stockach* – Tuttlingen oder Stockach – Meßkirch

Thayngen — *Ebringen* — Hilzingen — Weiterdingen — Engen — *Hattingen* — Tuttlingen
Schwarzwald und Hegau — *Möhringen* — Tuttlingen
Rottweil — *Villingen* — *Zollhaus am Randen (Blumberg)* — Schaffhausen

An Wehrzollstätten durften nur solche Waren verzollt werden, die nicht auf „Frachtwägen verführt" wurden, die Waren der Träger (Hausierer), die landwirtschaftlichen Produkte, das Vieh und andere dergleichen Gegenstände [17]. Der Wehrzoll hatte zwei Bedeutungen. Einmal war es der Zoll, der an befestigten Stellen, an Grenzen, an Pässen einer Landwehr erhoben wurde. Außerdem wurde darunter eine Nebenzollstelle verstanden, welche die Umgehung eines Hauptzolls verwehrt. Letzteres traf für die hier genannten Wehrzölle eindeutig zu [18]. Auffallend ist die Zuordnung der Wehrzölle in Radolfzell und in Stiegen mit Öhningen zum Hauptzoll Konstanz, während die übrigen Höri-Wehrzollstätten dem Hauptzoll in Ebringen unterstellt waren. Dies ist vermutlich aus der Überwachung des gewerblichen Schiffsverkehrs auf dem Untersee und des Rheinzolls zu erklären (Hafenplätze in Radolfzell und Stiegen). Für den Umschlag- und Lagerverkehr war zunächst in Donaueschingen eine „Intermediär-Zollstätte" errichtet. Die Verzollung von Waren, die auf Postwagen befördert wurden, war zunächst in Donaueschingen und in Engen vorgesehen [19]. Aber schon im April 1812 verfügte das Finanzministerium für den Postverkehr erhebliche Erleichterungen, die es gestatteten, die Zollabfertigung für Eingangs-, Ausgangs- und Transitgut den Postwagen-Expeditionen zu übertragen. Diese hatten die Zolleinnahmen an die Obereinnehmereien abzuführen [20]. Bei der geschilderten Einrichtung der Zollstellen blieb es im wesentlichen bis zum Beitritt des Großherzogtums Baden zum Zollverein. Maßstab für die Verzollung waren Gewicht, Maß (Ohm, Malter), Roßlast (10 Zentner), Wagen, Karch, Traget (1/2 Zentner), Stück oder Geldwert; beim Transitzoll kam als weiterer Maßstab die zurücklegende Strecke nach Stunden (ca. 5 km) hinzu.

Für den Marktverkehr mit den Nachbarländern waren schon erhebliche Begünstigungen festgelegt. Im Winter 1816/17 wurden Früchte, Branntwein und Kartoffeln mit hohen Ausgangszöllen belegt, um nach der schlechten Ernte die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die im Ausland gezahlten hohen Preise für solche Waren verleiteten viele zum Ausfuhrschmuggel [21].

Das Jahr 1826 brachte eine kürzere Neufassung des Transit-Zolltarifs [22] und im Jahre 1827 folgte eine Neufassung des Eingangs- und Ausgangszolltarifs [23] sowie der Zollstraf-Gesetzgebung [24].

2. Der Rheinzoll (bis zu seiner Aufhebung 1863)

Ein Staatsvertrag zwischen der schweizerischer Eidgenossenschaft und dem Großherzogtum Baden vom 26. Juni 1812 regelte erneut die Erhebung des bereits früher eingeführten Wasserzolls zwischen Konstanz und Basel [25]. Für die Zollerhebung, die

[17] Landzollordnung 1812 § 19 im RegBl 1812 Nr. I Anl. und RegBl S. 55.
[18] Grimm'sches Wörterbuch Bd. 14 Sp. 309 f.
[19] Landzollordnung §§ 70 und 71.
[20] RegBl 1812 Nr. XV.
[21] GA Gottmadingen XIII 6/1095, RegBl 1816 S. 135 und 1817 S. 3 und 145.
[22] RegBl 1825 S. 210.
[23] RegBl 1827 S. 109.
[24] RegBl 1826 S. 8 und 182.
[25] RegBl 1812 S. 157.

die alten Zollberechtigungen zu beiden Seiten des Rheins berücksichtigte, war die Rheinschiffahrt auf der genannten Strecke in sechs Hauptstrecken eingeteilt, für die jeweils der Zoll erhoben wurde, für eine von Konstanz nach Basel beförderte Ware also zum wiederholten Male und dabei in unterschiedlicher Höhe. Hier soll nur auf die Strecke Konstanz — Schaffhausen kurz eingegangen werden. Zollberechtigt waren hier das Großherzogtum Baden mit Wasserzollstellen in Konstanz und Stiegen bei Öhningen, der Kanton Schaffhausen in Stein am Rhein und der Kanton Thurgau in Dießenhofen, Gottlieben und Eschenz. Die Anteile der einzelnen Berechtigten waren je nach dem beförderten Gut recht unterschiedlich; für einen Schiffszentner Kaufmannsgut z. B. erhob Baden 6 Kreuzer, ein Saum Wein wiederum kostete z. B. 8 bzw. 4 bzw. 6 Kreuzer. Bei Fahrten von Konstanz rheinabwärts wurde der badische Zoll in Konstanz erhoben. Die Schiffer und Flößer waren verpflichtet, an der Wasserzollstätte in Stiegen anzuhalten und die in Konstanz ausgestellte Rheinzollquittung zur Prüfung der Ladung vorzuweisen. Für Waren, die ab Stiegen in Richtung Konstanz befördert wurden, mußte der Zoll in Stiegen entrichtet werden. Selbstverständlich waren die Zollpflichtigen verpflichtet, auch an den jeweiligen schweizerischen Wasserzollstätten anzulegen. Hauptsächlich wurde der Rheinzoll für Holz, Salz, Steine, Getreide, Wein, Branntwein, Bier und für Kaufmannsgüter erhoben. Die Regelung der Erhebung war ungenau und erfuhr schließlich 1841 eine verbesserte Fassung [26].

1849 regte die Schweiz die Aufhebung der Rheinzölle auf der ganzen Strecke an. Baden ging aber zum Teil wegen des geringen staatswirtschaftlichen Interesses, welches die Schiffahrt auf dem Hochrhein für Baden hatte, auf entsprechende Verhandlungen nicht ein. Einseitige Maßnahmen der Schweiz lösten badische Gegenmaßnahmen aus [27]. Schließlich einigten sich beide Staaten im Vertrag vom 27. Juli 1852 betr. die Fortführung der badischen Bahn über Schweizer Gebiet, beiderseits auf den Rheinzoll von Konstanz bis Basel mit dem Tag der Inbetriebnahme der badischen Bahn von Basel nach Konstanz zu verzichten. Mit der Inbetriebnahme der Strecke Waldshut — Konstanz am 13. Juni 1863 wurde die Erhebung des Rheinzolls dann eingestellt [28].

3. Die Akzisordnung und die Ohmgeldordnung

Unter Aufhebung aller bestehenden indirekten Steuern trat am gleichen Tag wie die neue Landzollordnung, nämlich am 1. April 1812, die neue Akzisordnung vom 4. 1. 1812 in Kraft [29]. Akzispflichtig waren Wein, Bier, zum Vermahlen und zur menschlichen Ernährung bestimmte Früchte (Getreide), Ölstoffe (Nußkerne, Leinsamen, Mohn, Raps), Schlachtvieh, Brennholz, Tabak und Kochsalz (Insoweit war die Akzise Verbrauchsteuer). Außerdem wurde eine Immobilienakzise für Veräußerungen oder sonstige Veränderungen des Eigentums an Immobilien sowie für Vermögensübergänge durch Schenkung, Vererbung und Hingabe als Heiratsgut eingeführt (Verkehrssteuer). Zusätzlich zur Akzise wurde auf Grund der Ohmgeldordnung ab 1. April 1812 auf Wein, Bier und Branntwein das Ohmgeld in gleicher Höhe wie die Akzise erhoben. Ohmgeldpflichtig waren in der Hauptsache die Wirte. Das Ohmgeld war eine zusätzliche Verbrauchsteuer auf Getränke [30].

[26] ZVBl 1841 S. 89.
[27] Kirsch, a.a.O., S. 247.
[28] RegBl 1853 S. 155 und 1863 S. 238.
[29] RegBl 1812 Nr. II und VIII.
[30] RegBl 1812 Nr. X.

Das Kochsalz, das zu jener Zeit ein bedeutender Handelsgegenstand war, kam überwiegend aus Tirol, Bayern und Frankreich. Um von diesen Einfuhren frei zu werden, ließ der Großherzog nach Salzlagern forschen. Als im Jahre 1820 in Dürrheim das Salzvorkommen entdeckt worden war, richtete die Großherzogl. Badische Staatsverwaltung eine Saline ein, die 1823 den Betrieb aufnehmen konnte [31]. Die Salzgewinnung war ausschließlich in Staatshänden und damit zum Staatsmonopol geworden. Einige Jahrzehnte später wurde – wie wir noch sehen werden – die Salzsteuererhebung in dieser einzigen Saline Südbadens dem Hauptzollamt Singen übertragen, das diese Aufgabe heute noch wahrnimmt.

4. Verwaltungsaufbau, Verfahren und Rechtsverhältnisse der Bediensteten

1807 wurden in Baden für fast alle Verwaltungsbereiche – auch das Zoll- und Steuerwesen – als mittlere Verwaltungsbehörden die Kreisdirektorien geschaffen. Sitz der Seekreisdirektion war Konstanz, Sitz der Donaukreisdirektion Villingen. Der Seekreis umfaßte ab 1810 u. a. die Ämter Radolfzell (bis Gailingen), Hilzingen, Blumenfeld, Tengen und Engen, der Donaukreis, der 1819 mit dem Seekreis vereinigt wurde, u. a. die Ämter Blomberg (Blumberg), Möhringen, Immendingen, Hüfingen mit Donaueschingen, Villingen, Stühlingen, Bonndorf und Hornberg [32].

Die bereits erwähnten Hauptzollstätten unterstanden von Anfang an (1. 4. 1812) diesen Kreisdirektorien.

Nur bei den Hauptzollstätten wurden hauptamtliche Bedienstete mit festem Gehalt angestellt, die aber meist noch Hebe- und Abrechnungsgebühren erhielten. Die neu angestellten Hauptzoller und Wehrzoller standen in einem jederzeit widerruflichen Dienstverhältnis ohne Pensionsberechtigung. Sie waren regelmäßig Bewohner der betreffenden Orte. Der Beruf als Kaufmann und Wirt schloß vom Zolldienst aus. Ausnahmen in besonderen Fällen bedurften der Genehmigung des großherzoglichen Finanzministeriums. Die Wehrzoller, die ihr Amt durchweg nur im Nebenberuf ausübten, hatten im Gegensatz zu den Hauptzollern kein festes Gehalt. Sie erhielten nur Hebe- und Abrechnungsgebühren [33].

Zur Erhebung der Akzise und des Ohmgeldes wurde für jeden Ort ein Akzisor bestellt. Wirte, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Küfer und Metzger konnten (wegen der Interessenüberschneidung) allgemein nicht im Akzisdienst angestellt werden. Wo es möglich war, wurden die Aufgaben des Akzisors dem Ortszoller übertragen. Zur Branntweinakzise ist bemerkenswert, daß die Helme der Brenngeräte beim Akzisor aufbewahrt wurden, der sie nur gegen Vorauszahlung der Akzise mit einer besonderen Brennerlaubnis für eine bestimmte Zeit aushändigte. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Helmes war unter Strafe gestellt [34].

Zölle auf akzispflichtige Waren wurden gleich bei der Einfuhr samt dem Ohmgeld vom Zoller erhoben. Die Zoller und Akziser hatten neben ihren eigentlichen Aufgaben von Fuhrleuten das Straßengeld zu erheben. Die Einnahmen waren in einem Manual nachzuweisen.

Die an den einzelnen Orten eingenommenen Zoll-, Akzis- und Steuergelder waren regelmäßig monatlich an den Bezirkseinnehmer, später an den Obereinnehmer, abzu-

[31] RegBl 1823 S. 137.
[32] RegBl. 1810 S. 35.
[33] RegBl 1812 S. 87 und Kirsch a.a.O., S. 298.
[34] § 44 Akzisordnung, RegBl. 1813 S. 19 und 32, 1823 S. 23.

liefern, der dem Kreisdirektorium unterstand. Aus einigen Obereinnehmereien entwickelten sich nach 1835 in der Regel durch Zusammenlegung mit Hauptzollämtern die Steuerämter. 1834 waren u. a. in Radolfzell, Tengen und Hüfingen Obereinnehmereien.

Die Kontrolle und Überwachung des Zoll- und Akziswesens wurde den für die Sicherheit des Landes bestimmten Hatschieren (Polizeidienst) übertragen. Sie standen unter Leitung des für jeden Kreis bestellten „Ober-Polizei-Zoll- und Akzisinspektors", dem je nach Größe des Bezirks, Bezirks- und Unterinspektoren und die notwendige Anzahl berittener und unberittener gemeiner Polizei-, Zoll- und Akzisdiener unterstanden [35], die meist aus dem stehenden Heer übernommen wurden. Für die gemeinen Polizei-, Zoll- und Akzisaufseher wurde 1812 eine Instruktion gegeben, wonach sie darauf zu achten hatten, daß hauptsächlich die indirekten Steuern, also für Wein, Bier, Fleisch, Branntwein und die Verkehrsakzise von den Abgabepflichtigen in gesetzlichem Umfang entrichtet und gebucht wurden. Hierzu hatten sie Einsicht in die Kaufprotokolle und die Akzismanuale zu nehmen, hatten Verfehlungen zu verhindern und „das Volk in dieser Hinsicht zu belehren". Über ihre Dienstleistung und Erfolge mußten sie Tagebücher führen, die aber später wieder verschwanden und erst 1912 wieder aufkamen. Eine wesentliche Aufgabe der berittenen Aufseher war die Begleitung der Postwagen bei Nacht.

Die Lösung der Steuerverwaltung von der allgemeinen Verwaltung und der Beginn ihres Eigenlebens setzte ein, als ein Großherzogliches Edikt vom 30. März 1826 die Errichtung einer Steuerdirektion als neue Mittelinstanz verfügte, die am 1. Juni 1826 u. a. die bisher von den Kreisdirektorien wahrgenommenen Aufgaben im Steuerwesen übernahm. Im gleichen Jahr wurde auch die Zoll- und Steueraufsicht von der Polizeiaufsicht getrennt und ein besonderes Corps von Zoll- und Steuergardisten gebildet, das den Obereinnehmereien unterstand. In Zoll- und Akzisstrafsachen oblag die Strafverfolgung dem Justizamt des Bezirks, in welchem der Denunziant angehalten wurde. Unabhängig davon wurde 1829 auch den Hauptzollstellen die Strafbefugnis bis 50 Gulden übertragen.

> Jedermann konnte „Zolldefraudationen" (Zollbetrug bzw. Zollunterschlagung) anzeigen; verpflichtet dazu war aber nur, wer besonders dazu berufen wurde (Zoll-, Akzis- und Polizeidienst). Dem Anzeiger (Denunzianten) eines Zollvergehens wurde von der ausgesprochenen Bestrafung als Belohnung ein Teil der Strafe ausgezahlt, und zwar bei Strafbeträgen bis 200 Gulden die Hälfte, von höheren Strafen der vierte Teil. Wer ohne besonderen Dienstberuf eine Anzeige machte und sie nicht „rechtsgenüglich" begründen konnte, hatte die Untersuchungskosten und etwa sonst angefallene Kosten zu tragen (Landzollordnung §§ 117 ff.).

Zweifellos sollte durch diese Bestimmung der personell noch recht schwache Aufsichtsdienst in seiner Wirkung gefördert und unterstützt werden. Diese Bestimmungen galten übrigens auch für die Akzise und das Ohmgeld [36] sowie bei Salzeinschwärzung [37]. Das Belohnungswesen war zu dieser Zeit sehr verbreitet. Beispielsweise war auch für das Fangen eines Desserteurs eine Fanggebühr von 10 Gulden ausgesetzt [38].

[35] RegBl 1812 Nr. VI.
[36] § 119 Akzisordnung und Artikel 15 Abs. 4 Ohmgeldordnung.
[37] Beilage I Abschnitt IV zum RegB 11812 Nr. XV.
[38] RegBl 1813 S. 40.

Abb. 3

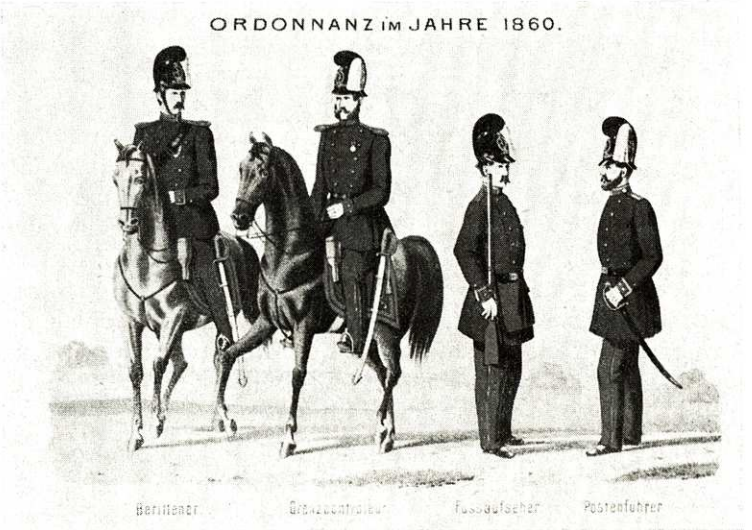

Abb. 4

Abb. 5

Nun noch kurz zur Unterbringung der Zollstellen: Staatseigene Zollgebäude während der Zeit der Badischen Landzollordnung sind im Bezirk des heutigen Hauptzollamts Singen nicht bekannt; allerdings wurde 1834 in Neuhaus (Randen) mit dem Bau eines Revisionsschopfes und zwei seitlich anschließender Wohngebäude begonnen; wahrscheinlich konnten diese Bauten aber erst nach dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein benutzt werden. 1937 wurde der erwähnte Revisionsschopf mit einem bemerkenswerten Holzkran für den Warenumschlag und die Warenbeschau abgerissen und durch einen Neubau (Büro- und Wohnräume) ersetzt. Die Wohngebäude stehen seit einiger Zeit wegen Baufälligkeit leer.

III. Der Anschluß Badens an den großen deutschen Zollverein im Jahre 1835, die darauf folgende Einrichtung und Entwicklung des Hauptzollamts (später Hauptsteueramt) Singen bzw. Randegg und seiner Unterstellen und anderes Erwähnenswerte.

1. Der Anschluß an den Zollverein und die Reaktion der Schweizer Nachbarschaft

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzten zahlreiche Bestrebungen zur Bildung eines deutschen Zollvereins ein. Dieser Gedanke wurde durch eine Denkschrift des badischen Staatsmannes Nebenius im Jahre 1819 wesentlich gefördert. Es waren jedoch zahlreiche und langwierige Verhandlungen zwischen allen deutschen Staaten geführt worden, bis endlich nach Bildung kleinerer Zollvereine zwischen einzelnen Staaten unter Führung Preußens zum 1. Januar 1834 der große deutsche Zollverein entstand, dem das Großherzogtum Baden auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1835 beitrat [39].

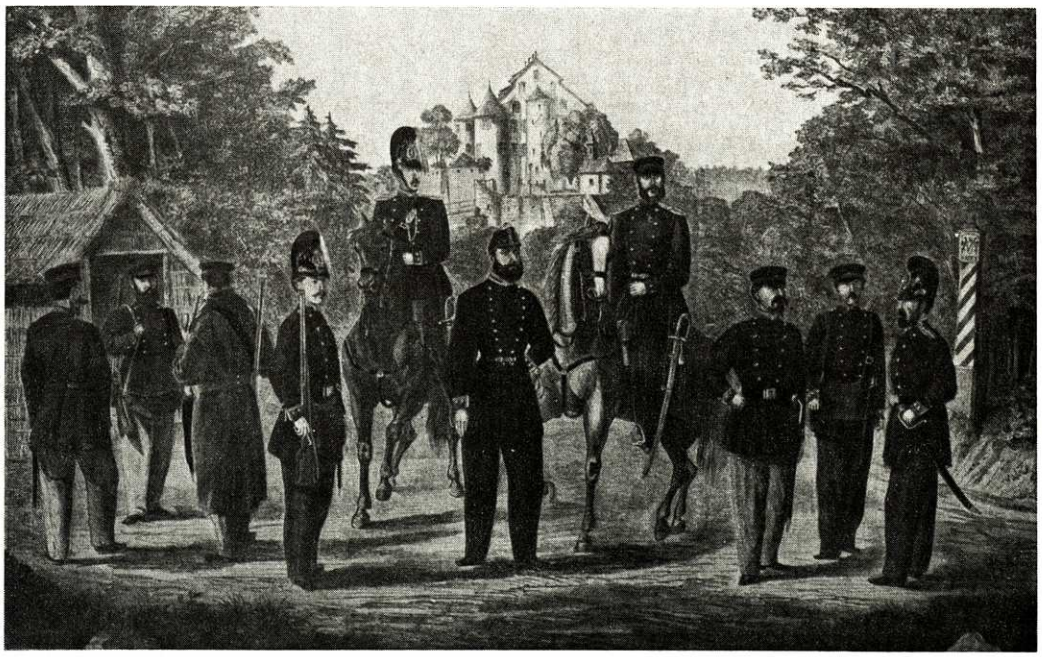

Abb. 6.
Das Großherzogl. Badische Zollpersonal im Jahre 1866 in Randegg; in der Mitte stehend der Vorsteher des Hauptsteueramts Randegg, zu Pferd der Grenzkontrolleur und der Berittene (Grenzaufseher).

[39] RegBl 1835 S. 181.

Obwohl weitgehend bekannt, darf das Wesentliche des Zollvereinsvertrages hier noch kurz skizziert werden:

In den Gebieten der Vereinsstaaten sollten — von einzelnen lokalen Ausnahmen abgesehen — übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und im Innern des Zollgebietes Verkehrsfreiheit geschaffen werden für alle Gegenstände mit Ausnahme der Spielkarten, des Salzes und der inländischen Erzeugnisse, welche in einzelnen oder mehreren Vereinsstaaten mit einer Steuer belegt waren. Bei alledem sollte auf die Einführung übereinstimmender Münzen, Maße und Gewichte Bedacht genommen werden. Verschiedene Gegenstände, wie Wein, Bier, Branntwein und Tabak, welche in den einzelnen Staaten mit verschiedenen Verbrauchsteuern belastet waren, sollten bei ihrem Übergang von dem einen in einen anderen Staat einer Ausgleichsabgabe unterliegen. Dabei galt der Grundsatz, daß die Erzeugnisse anderer Staaten nicht höher als die eigenen Erzeugnisse belastet werden durften. Eine Rückvergütung an inneren Verbrauchsteuern beim Übergang der besteuerten Ware in einen anderen Vereinsstaat durfte nicht gewährt werden; jedoch wurde Baden bei Versendung von Bier eine Ausnahme zugebilligt.

Jedem Zollvereinsstaat stand das Recht zu, den Zolldirektionen und den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten Beamte (Vereinsbevollmächtigte und Stationskontrolleure) zur gegenseitigen Kontrolle beizugeben. So waren mehrere Oberbeamte des Hauptzollamts Singen bzw. Randegg zuvor als badische Beamte Stationskontrolleure in Köln.

Mit Wirkung vom 10. August 1835 traten die Vereinszollordnung, der Vereinszolltarif und das Zollstrafrecht in Kraft. Gleichzeitig nahm die neu geschaffene Zolldirektion in Karlsruhe ihre Tätigkeit auf [40].

Während sich der Zollverein — entgegen zahlreichen Befürchtungen — allgemein günstig auswirkte, brachte er hier im Bezirk Singen einzelnen Orten, wie Gailingen und Wiechs am Randen, die wegen ihrer topographischen Lage und fehlender Verkehrsverbindungen ins badische Hinterland stark nach der Schweiz ausgerichtet waren, gewisse Nachteile. Auch in den schweizerischen Grenzgebieten, mit denen auf Grund von Verträgen der Warenaustausch bisher ziemlich unbelastet erfolgen konnte, war durch den Beitritt Badens zum großen Zollverein eine große Unruhe entstanden. Man befürchtete infolge der hohen Zollsätze erhebliche Absatzschwierigkeiten. Einmal hieß es, daß die Schweiz die Bildung des Zollvereins erträglich gefunden hätte, wenn Baden ihm nicht beigetreten wäre. Während Schaffhausen schon von Verzweiflung und Selbsthilfe (Schmuggel!) redete, drängte die Schweiz bei den süddeutschen Staaten energisch auf neue vertragliche Abmachungen und drohte durch Hinweis auf ihre industrielle Beweglichkeit mit Repressalien. Baden, das sich über den Wert oder Unwert dieser Drohungen klar war, wies diese zurück. Bürgermeister und Rat der Stadt Basel hingegen erklärten durch Plakatanschlag, daß der Beitritt Badens zum Zollverein eine rein interne Angelegenheit des Nachbarstaates sei; sie knüpften daran eine Abmahnung vom Schmuggel mit dem Hinweis auf die scharfen Strafbestimmungen der Zollvereinsgesetzgebung. In der Nordostschweiz hatten sich sogar einzelne Stimmen für den Anschluß der Schweiz an den Zollverein erhoben [41].

Trotz dieser abmahnenden Stimmen nahm der bereits bedenkliche Einfuhrschmug-

[40] RegBl 1835 S. 201, 208 und 209.

[41] Dietschi, Erich, Die Schweiz und der entstehende deutsche Zollverein in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 44, S. 338/339.

gel noch zu [42]. Einen beachtlichen Erfolg der Grenzbewachung gibt folgende Belobung im Verordnungsblatt der Zolldirektion Jahrgang 1836 Seite 212 wieder:

„Das brave Benehmen mehrerer Grenzaufseher betreffend

Bei einer zwischen Hofwiesen und Binningen im Hauptamtsbezirk Singen durch eine zahlreiche bewaffnete Schmugglerbande am 27. Mai d. J. versuchten Wareneinschwärzung haben sich die dort statonierten Grenzaufseher B und K aber überdies noch durch ihre zweckmäßige Anordnung der Operationen gegen die Schmuggler ausgezeichnet und dadurch nicht allein der ihnen weit überlegenen Anzahl bewaffneter Schmuggler über 2½ Stunden tapfern Widerstand geleistet, sondern sich zuletzt auch sämtlicher Waren, welche eingeschwärzt werden sollten, bemächtigt und drei Schmuggler den Gerichten überliefert. Sämtliche diese Grenzaufseher, welche das Großherzogliche hochpreißliche Finanzministerium durch Erlaß vom 21. v. M. Nr. 7167 besondere Belohnungen wegen des von ihnen bei dieser Gelegenheit bewiesenen Mutes und Diensteifes zuerkannt hat, werden hiermit öffentlich belobt und nebst den ihnen bewilligten Remunerationen nachstehend bekannt gemacht."

(Darunter folgt die Aufzählung von Geldbelohnungen zwischen 20 bis 50 Gulden für die beteiligten Grenzaufseher).

Wohl wegen des lebhaften Schmuggels wurden durch die provisorische großherzogliche Verordnung vom 18. Februar 1836 die Obereinnehmereien sowie Hauptsteuer- und Hauptzollämter befugt, in einem festgelegten Rahmen Ordnungsstrafen auszusprechen und bestimmte Vergehen abzuurteilen, die mit Geldstrafen oder Einziehung bedroht waren, wenn der Täter unter Verzichtsleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich dem Ausspruch unterwarf. Außerdem wurde der Rechtszug im Einzelnen festgelegt [43]. Auch die Umwandlung von Geldstrafen in Haftstrafen war geregelt. Beispielsweise hatte das Hauptzollamt Singen am 26. 1. 1837 beim Bürgermeisteramt in Gottmadingen für einen mittellosen Gottmadinger Bürger ein Armutszeugnis angefordert, der wegen eines Einfuhrschmuggels von 24 Pfund Kaffee und 4,5 Pfund verarbeiteten Tabak zu einer Geldstrafe von 19 Gulden und 30 Kreuzer verurteilt worden war, damit die unbeibringliche Geldstrafe in Haft umgewandelt werden konnte [44].

2. Die Errichtung und Entwicklung des Hauptzollamts (Hauptsteueramts) Singen bzw. Randegg und seiner Unterstellen

a) Die Errichtung der Dienststellen und ihre erste Organisation

Am 1. Januar 1836 wurden alle an den Grenzen und im Innern des Landes bestehenden Zollstellen aufgehoben und an der Grenze gegen das gemeinschaftliche Ausland und im Innern die neuorganisierten Zoll- und Steuerämter errichtet [45]. Außerdem wurde bestimmt, daß im Innern des Landes bestehende Stellen, bei denen ein Hauptzollamt mit einer Obereinnehmerei verbunden ist, als Hauptsteueramt, und die Stellen im Innern, bei denen ein Nebenzollamt mit einer Steuereinnehmerei verbunden ist, als Untersteueramt bezeichnet werden [46]. Im Vergleich mit dem Bezirk des

[42] RegBl. 1835 S. 55.
[43] ZVBl 1836 S. 93/138.
[44] GA Gottmadingen XIII/6 Nr. 1095.
[45] RegBl 1836 S. 335, 338, 401 und 445.
[46] ZVBl 1835 S. 6.

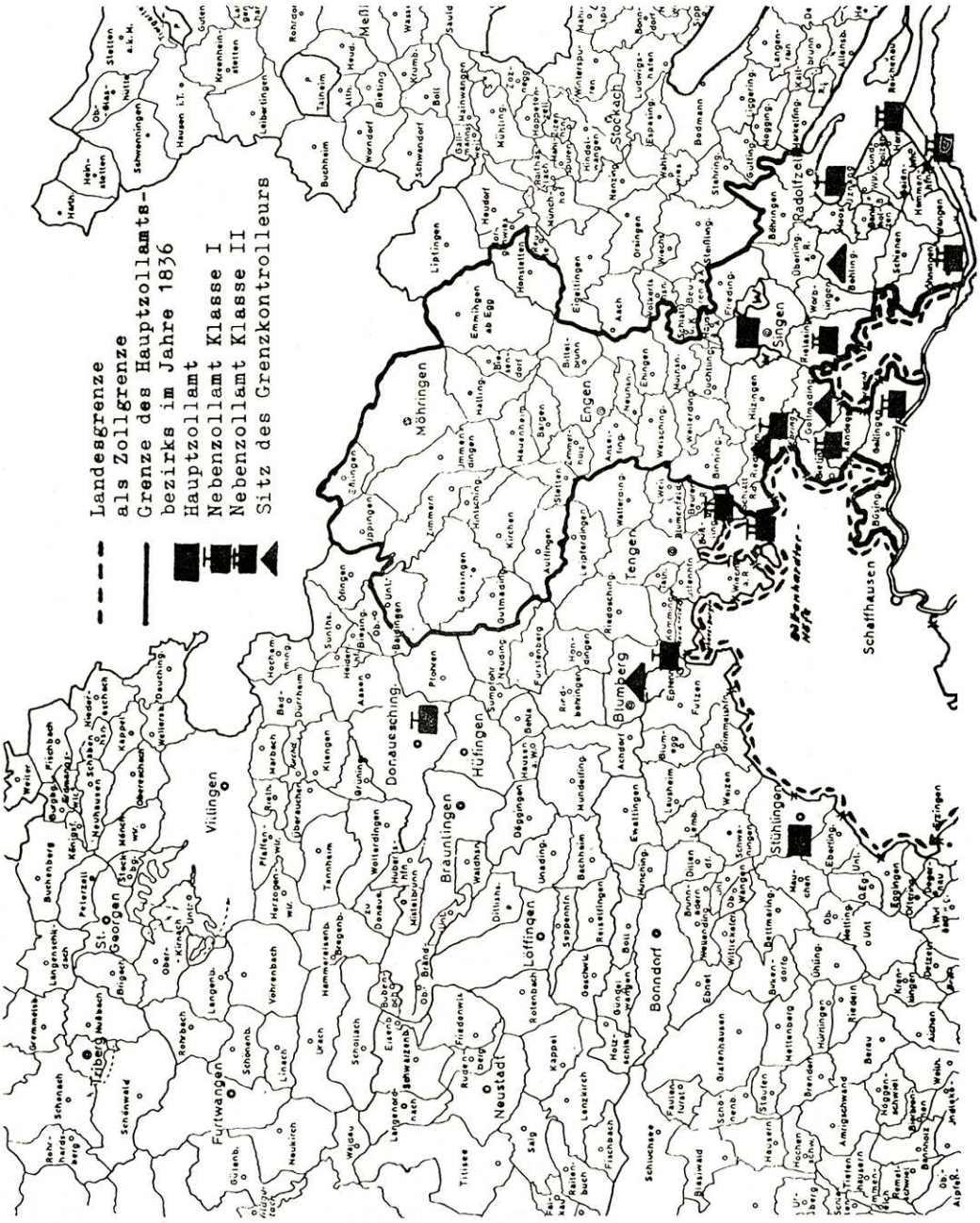

Karte 2. Der Bezirk des Hauptzollamts Singen am 1. Januar 1836.

heutigen Hauptzollamts Singen teilte sich das Gebiet damals auf die Hauptzollämter Singen und Stühlingen.

Im Bezirk des Hauptzollamts Singen wurden errichtet

die Nebenzollämter I. Klasse in Radolfzell und Ebringen und die Nebenzollämter II. Klasse in Stiegen bei Öhningen, Hemmenhofen, Horn, Gailingen und Schlatt am Randen und

im Bezirk des Hauptzollamts Stühlingen u. a.

die Nebenzollämter I. Klasse in Neuhaus und Donaueschingen, letzteres mit beschränktem Niederlagerecht [47] und
das Nebenzollamt II. Klasse in Büßlingen.

An der Landesgrenze gegen Württemberg fielen die bisherigen Zollstellen ersatzlos weg.

Die Abfertigung der Postwagen war in Neuhaus, Donaueschingen und Singen vorzunehmen [48]. Außerdem wurden für das Hauptzollamt Singen in Randegg und Rielasingen Anmeldungsposten aufgestellt, die gleichzeitig die Befugnisse von Nebenzollämtern II. Klasse hatten. Die Hauptzollämter hatten alle Abfertigungsbefugnisse; die Nebenzollämter I. Klasse durften nur Ausfuhrgüter unbeschränkt abfertigen, bei der Einfuhr waren die Befugnisse für höher belastete Waren eingeschränkt.

Die Nebenzollämter II. Klasse waren zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande bestimmt. Sie durften außer Getreide und Vieh kaum Handelswaren abfertigen [49].

Die bei den Ansageposten eingehenden Waren mußten, sofern sie die Abfertigungsbefugnisse eines Zollamts II. Klasse überstiegen, unter Begleitung der Zollschutzwache dem Hauptzollamt vorgeführt werden [50].

Der Übersicht halber sollen hier die Bezirke der Hauptzollämter Singen und Stühlingen umrissen werden.

Es gehörten zum Bezirk des

Hauptzollamts Singen

vom Bezirksamt Blumenfeld die Orte Binningen, Bietingen, Duchtlingen, Ebringen, Hilzingen, Mühlhausen, Riedheim und Weiterdingen; die Bezirksämter Radolfzell, Engen und Möhringen (insgesamt 62 Gemeinden mit 30 000 Einwohnern) und des

Hauptzollamts Stühlingen

die Bezirksämter Stühlingen, Bonndorf, Neustadt, Villingen und Hüfingen; das Stabsamt Bräunlingen und vom Bezirksamt Blumenfeld die Orte Blumenfeld, Beuren, Büßlingen, Kommingen, Leipferdingen, Nordhalden, Talheim, Tengen, Tengen-Hinterburg, Uttenhofen, Watterdingen, Weil und Wiechs am Randen [51].

Die Zollgrenze deckte sich allgemein mit der Hoheitsgrenze gegen die Schweiz. Nur am Untersee wich sie davon ab und verlief bis 1884 dem Ufer entlang, denn der Untersee war — wie der übrige Teil des Bodensees und die Insel Reichenau — vom Zollgebiet ausgeschlossen.

[47] ZVBl 1835 S. 38 und 1837 S. 100.
[48] ZVBl 1836 S. 43.
[49] RegBl 1835 S. 441.
[50] § 64 Zollordnung.
[51] RegBl 1835 S. 424, ZVBl 1835 S. 81 und Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden 1834.

Die Zollbinnenlinie führte von Blumberg über Riedöschingen, Watterdingen und Weiterdingen nach Singen und von hier über das Forsthaus Neuhaus bei Steißlingen weiter nach Haldenstetten und Stahringen. Auch die Zollstraßen zu den einzelnen Zollstellen waren festgelegt [52]. Bemerkenswert ist, daß zum Nebenzollamt II Gailingen schon im Jahre 1836 drei Zollstraßen festgelegt wurden, nämlich von der Rheinbrücke von Diessenhofen, von Büsingen und von Ramsen [53], an denen allerdings zunächst nur bei der Brücke ein Dienstgebäude errichtet und erst sehr viel später die heute bestehenden Zollgebäude Gailingen-Ost und -West gebaut wurden.

Das Hauptzollamt Singen war – wie übrigens damals jedes Hauptzollamt in Baden – mit drei Oberbeamten der kameralistischen Laufbahn mit nachstehender Rangfolge, einem Oberzollinspektor als Amtsvorstand, einem Hauptzollverwalter als Rechnungs- und Kassenführer und einem Hauptzollkontrolleur, besetzt. Ihnen waren mehrere Hauptamtsassistenten und 1–2 Amtsdiener beigegeben. Bei den Nebenzollämtern Kl. I und den Untersteuerämtern wurden Zollverwalter und Zollamtsassistenten und ein Diener, bei den Nebenzollämtern Kl. II je ein Zolleinnehmer eingesetzt [54].

Das Nebenzollamt I Donaueschingen wurde im gleichen Jahr Untersteueramt, das für die Zollverwaltung die Eigenschaft eines Nebenzollamtes behielt, nebenbei aber noch für Donaueschingen die Aufgaben eines Steuererhebers versah [55].

Zur Grenzüberwachung waren unter Leitung eines Grenzkontrolleurs, der auch die Nebenzollämter und die Anmeldeposten zu beaufsichtigen hatte, Grenzaufseher zu Fuß und zu Pferd eingesetzt. Sie waren auf Grenzkontrollbezirke und Grenzaufsichtsstationen verteilt. Grenzkontrolleure wurden eingesetzt in Blomberg (Blumberg), Hilzingen, Gottmadingen und Bohlingen [56]. Bei den Grenzaufsichtsstationen wurde ein Grenzaufseher als Postenführer bestellt. Den Grenzkontrolleuren waren berittene Aufseher beigegeben, die als solche ebenfalls Vorgesetzte für die Grenzaufseher in ihrem Bezirk waren. Das gesamte Grenzaufsichtspersonal stand in allen einschlägigen Angelegenheiten unter der persönlichen Leitung des Oberzollinspektors des Hauptzollamts. Während es zunächst nur Grenzkontrolleure und Grenzaufseher gab, wurden im Laufe der Jahre bewährte und verdiente Beamte in neugeschaffenen Beförderungsstellen zu Obergrenzkontrolleuren und Obergrenzaufsehern befördert.

Die Organisation der Zollverwaltung war Landessache und blieb dies bis zur Einführung der Reichsfinanzverwaltung am 1. Oktober 1919.

Einen guten Einblick in die damaligen Zeitverhältnisse und die Bedeutung eines Nebenzollamts I. Klasse vermittelt das folgende Schreiben des Gemeinderats von Radolfzell vom 14. August 1835, mit dem die Einrichtung eines Hauptzollamts oder Nebenzollamts in dieser Stadt beantragt wurde:

„Hochpreißliches Finanzministerium!

gehorsamste Bitte des Gemeinderathes zu R'zell um Errichtung eines Hauptgrenzzollamtes, oder wenigstens eines Nebenzollamtes erster Klasse daselbst.

Durch die neue Vereins-Zollordnung wird im hiesigen Ort die Zukunft entweder heiterer, oder noch trüber als bisher. Dieses vorausgesetzt ist also die Furcht vor einer nicht heiteren Zukunft der Grund, warum es der hiesige Gemeinderath

[52] ZVBl 1837 S. 76 und 1838 S. 39.
[53] ZVBl 1836 S. 123.
[54] RegBl 1835 S. 335.
[55] Kirsch, L., Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1885, S. 280.
[56] ZVBl 1837 S. 4, 96 und 1838 S. 10, 110.

dem Beyspiele anderer Orte folgend es wagt, die ehrfurchtvollste Bitte, ein Nebenzollamt erster Klasse wenigstens, wenn nicht ein Hauptgrenzzollamt gnädigst dahier zu errichten, Hochpreißlichem Ministerium anmit vorzulegen.

Der Innwohner dahier lebt größtentheils nur vom Rebbaue und von dem Verdienste des Fruchtmarckts. Fehlt der erstere, was nicht selten der Fall ist, so sind die Folgen davon mehrere Jahre fühlbar, und nur der Verdienst des Fruchtmarcktes ist es, wovon viele der Rebleute im Falle eines oder mehrerer Mißjahre sich durchzuschwingen im Stande sind.

Der Ackerbau, welcher nicht bedeutend ist, befindet sich nur in den Händen weniger, die Vermögen besitzen, und der Wiesbau ist so unbedeutend, daß die meisten Bürger kaum nur ein oder zwey Stück Vieh davon zu unterhalten im Stande sind.

Selbst auch den Rebbau von circa 120 Jauchert kann man für die Zahl von 190 Bürgern nicht bedeutend nennen, und folglich leicht den Schluß ziehen, daß die Felderzeugnisse dahier bei weitem nicht allso zu den nöthigen Lebensbedürfnissen hinreichen und daß es somit manche arme Famillie geben muß.

Der Ort Radolfzell selbst aber ist dazu noch an keiner, oder wenigstens nur an einer sehr unbedeutenden Commercialstraße, und folglich ein Verdienst dadurch ganz unbedeutend

Zwar befindet sich dahier ein Großh. Bez. Amt neben noch einigen anderen landesherrlichen Ämtern, allein auch der Gewinn dadurch ist nur für einige Gewerbetreibende und aber für den größten Theil der Innwohnerschaft ohne Verdienst.

Der wöchentliche Fruchtmarckt, der schon über 100 Jahre existiert, ist demnach eine derjenigen Quellen, aus welchen auch der Rebmann und der Taglöhner seinen Verdienst schöpft, und würde demnach nicht auch ein Zollamt wenigstens erster Klasse hierher kommen, so müßte auch als nathürliche Folge der Fruchtmarckt nach und nach, und dadurch der Verdienst für den Rebmann und Taglohner zu Grabe gehen.

Der Gemeinderath glaubt aber, daß wenn man auch hierauf nicht alle Rücksicht nehmen wollte, doch die Laage des hiesigen Ortes zu beachten seye, indem Radolfzell so gut wie andere Städte und Gemeinden am See an einer guten und bequemen Wasserstraße liegt, und dahier ein Lagerhaus, welches mit vielen Kosten eingerichtet wurde, sich befindet.

Die Stadt Radolfzell nämlich liegt diesseits am Ende des Untersees versehen mit einem geeigneten Landungsplatze, jenseits des Sees dagegen ist zwischen dem See und dem Rheinstrohm eine Erdzunge, die sog. „Höre", wo überall nirgens ein Landungsplatz zu finden ist, und wohin noch weniger eine gangbare Straße führt, oder je eine solche ohne großen Kostenaufwand hergestellt werden kann, allso ist für die Schweiz wohl keinen bequemeren Weg ins Großherzogtum Baden, und so umgekehrt für den Badener dahin, wenigstens für diese Gegend, als durch Radolfzell über den Untersee. Kommt nach Konstanz ein Hauptgrenzzollamt, so kann demnach fast nirgend wo anderst ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet werden, als dahier, oder es würden im Gegentheil die Folgen davon für die diesseitige Gegend sehr nachteilig seyn.

Die Schweizer kaufen diesseits viel Früchten, andere Felderzeugnisse aller Art, und insbesondere sehr viel Nutzholz, und zwar nur aus dem einfachen Grunde,

weil sie alles über hier auf dem geradesten, kürzesten und wohlfeilsten Weege hinüberbringen können. Müßten sie demnach für die Zukunft Umwege machen, und zwar solche, die unbedeutend nicht sind, so würden sie entweder zu Hause bleiben, oder aber alles, was sie ankaufen würden, in den Preißen herunterdrükken, oder auf anderen Weegen ihr Bedürfnis beyzuschaffen suchen. Erwägt man aber, noch die Vortheile, die selbst nach dem neuen Zollverein dem Schweizer eingeräumt werden, und zwar namentlich jenen Vortheil, wornach die Schweizerweine gegen eine geringe Zollabgabe herübergebracht werden können, so wird dadurch der diesseitige Rebbauer sehr zurückgesetzt, und auch für den hiesigen Ort es dann wieder an Absatz und Verdienst fehlen.

Und kommt dazu noch die ganz inhumane Strenge der Aufsicht, welche nirgends so ist wie dahier, daß selbst der innländische Innwohner jenseits des Sees nicht einmal ein Loth seiner Bedürfniße dahier einkaufen und mit nach Hause nehmen darf, ohne damit nach den Launen des Aufsichtspersonals eines bedeutenden Umweg dahin zu machen, so wird bald jeder sich von hier entfernt halten, und kein Verdienst mehr in den Ort kommen.

Wir wollen zugeben, daß für bedeutende Einkäufe zum Handeln die bestimmten Weege angewiesen sind, dagegen aber glauben wir nicht, daß die kleinsten häußlichen Bedürfniße der Nachbarn im Lande auf den Handels- und Zollstraßen nach Hause gebracht werden müßen, wenigstens wird dieses nirgendwo ausser nur dahier, wo nicht selten das Benehmen des Aufsichtspersonals über die Grenzen der Humanität, und vielleicht auch über die Vorschrift geht, gefordert, sozwar, daß die neue Zollordnung schon mehr Wiederwillen als Anklang gegen vorhin gefunden hat. In der Hoffnung, daß dem Wunsche der hiesigen Gemeinde, es möchte wenigstens ein Grenzzollamt erster Klasse dahier errichtet, und die früheren Opfer, die durch den Verlust mehrerer Rechte und Gefälle gebracht wurden, berücksichtigt werden, wird obige Bitte um gnädigste Willfarde anmit ehrfuchtsvollst wiederholt.

Radolfzell, den 14 August 1835
Der Gemeinderath"

b) Die Revolutionswirren 1848/49

Schwere Zeiten brachten die örtlichen Aufstände von 1848 und die Mairevolution 1849, die nahezu das ganze Land ergriff. Zu Beginn dieses Aufstandes 1849 wurden die Grenzbeamten verschiedener Zollstellen an der Schweizer Grenze verhaftet. Sie wurden auf Vorstellungen der Grenzkontrolleure aber wieder freigelassen. Die Einnahmen mußten an die Generalstaatskasse der Aufständischen abgeführt werden. Die glücklicherweise nur kurzen Revolutionswirren führten dennoch zu beträchtlichen Störungen des Wirtschaftslebens und auch an manchen Orten zu Gehaltskürzungen. Den Grenzbeamten wurde bestätigt, daß sie sich in ihrer schwierigen Lage mit Ausdauer und Unerschrockenheit verhalten hätten [57]. Die Großherzoglich Badische Regierung des Seekreises sah sich in dieser schweren Zeit veranlaßt, durch das nachstehende Schreiben die Zöllner in ihrer schweren Lage zu unterstützen:

Konstanz, den 23. März 1848

Die Bewachung der Zollgrenze betreffend

Beschluß: An sämtliche Einwohner des Seekreises.

Es ist uns auf mehrfache Weise zur Kenntnis gekommen, daß sich zunächst in

[57] Hauser, Dr., RegDir., Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und ihre Vorgänger, Karlsruhe 1957 S. 20.

der benachbarten Schweiz sowie auch in den Grenzbezirken die irrtümliche Ansicht verbreitet hat, als sei der Verkehr mit den Zollvereinsstaaten der bisherigen Kontrolle nicht mehr unterworfen und es haben sich die Aufsichtsbehörden der Aufrechterhaltung der Zollvereinsgesetze begeben, oder als befinden sie sich wenigstens nicht mehr in der Lage, die gesetzlichen Verkehrsschranken mit nötigem Nachdruck handhaben zu können. Von der Überzeugung durchdrungen, daß sowohl unser Vaterland als insbesondere die einheimische Industrie noch in weit größerem Maße als bisher des kräftigsten Schutzes bedürfen und zwar ersteres, um eine Einnahmequelle zu erhalten, mittels deren Beihilfe wir alle die Abschaffung anderer drückender Abgaben ermöglichen können, letztere aber, um nicht dem doppelten Nachteile zu unterliegen, welcher herbeigeführt wird, einerseits durch die infolge der allgemeinen Bewegung wenigstens für den Augenblick eingetretenen Stockung des Verkehrs, andererseits durch die Überschwemmungen ausländischer Konkurrenz, wenn demselben auch nur vorübergehend die Schleusen geöffnet würden; aus diesen Rücksichten sehen wir uns veranlaßt, sämtlichen Einwohnern des Seekreises hiermit kundzugeben, daß das Grenzschutzpersonal aufs Strengste angewiesen sei, dem Einschwärzen fremder Fabrikate mit allem Nachdruck zu begegnen und wir vertrauen auch auf den guten Sinn der Bürger, daß sie das Grenzpersonal in der Erfüllung seiner desfallsigen Obliegenheiten, wo immer nötig, aufs Kräftigste unterstützen werde.
Nachricht dem Amt Radolfzell, um dafür zu sorgen, damit das Grenzpersonal, wo nötig, durch die bestehenden Bürgerwachen die erforderliche Unterstützung erhalte [58].

gez. Friedrich

Als im Frühjahr 1848 auf Weisung der Regierung Bürgerwehren aufgestellt und zu regelmäßigen Übungen herangezogen wurden, galt dies zunächst auch für die Grenzaufseher. Eine Verfügung der Zolldirektion befreite sie dann aber von dieser Verpflichtung, weil die Grenzaufseher wegen dieser Zeitverhältnisse in einem erhöhten Diensteinsatz standen und zudem bereits vollständig bewaffnet und in der Handhabung der Waffe geübt waren [59].

Eine besondere Note in den Revolutionswirren setzte der sogenannte Büsinger Handel von 1849. Hessische Reichstruppen hatten bereits den badischen Aufstand niedergeworfen und waren mit 5000 Mann in Konstanz eingezogen. Als von dort aus eine Kompanie mit 170 Mann Reichstruppen mit einem Dampfschiff nach Büsingen fuhr, um dort Exekutionen vorzunehmen, kam es zu lebhaften Spannungen mit der Schweiz, weil die Truppen auf ihrer Fahrt ab Stein am Rhein Schweizer Hoheitsgebiet verletzt hatten. Die Schweiz hatte wegen der allgemeinen politischen Lage mobilisiert und ein bewaffneter Konflikt war nicht ausgeschlossen. Schließlich einigten sich die beiden Seiten nach sieben Tagen auf einen bewaffneten Abzug der hessischen Reichstruppen auf dem Landweg nach Gailingen. Es führten indessen zwei Wege von Büsingen über Dörflinger Gemarkung nach Gailingen. Während die Schweizer in der Sommerhitze an dem einen Weg eine starke Bewachung aufgestellt hatten, zogen die Hessen mit Trommelschlag und Pfeifenklang den kürzeren schattigen Weg nach Gailingen [60].

[58] GA Radolfzell XIII/6.
[59] GA Radolfzell XIII/6.
[60] Weiner, Otto, Büsingen am Hochrhein, Büsingen 1938, S. 81 ff.

c) Die organisatorische und fachliche Entwicklung der Dienststellen von 1836 bis 1918

Der wirtschaftliche Aufschwung nach dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein erforderte gewisse organisatorische Anpassungsmaßnahmen der Zollverwaltung. Offensichtlich hatte man aber anfangs auch die örtlichen Bedürfnisse der hier stark nach der Schweiz orientierten Grenzbevölkerung noch nicht genügend berücksichtigt und zu wenig Zollübergänge eingerichtet, so daß den Leuten verschiedentlich erhebliche Umwege zugemutet worden waren. Außerdem beeinflußten mit der Zeit die Verkehrsentwicklung und der Bau der Eisenbahnen die Entwicklung und Bedeutung der einzelnen Zollübergänge. Deshalb konnten die Bezirkseinteilung der hier interessierenden Hauptzollämter Singen und Stühlingen, der Sitz und auch die Befugnisse mancher Zollstelle noch keinen endgültigen Bestand haben. Auch die Unterbringungsmöglichkeit hatte mancherorts einen Einfluß. Es folgten mit der Zeit die nachstehend genannten Änderungen.

Zum 1. 6. 1836 wurde die Obereinnehmerei Hüfingen nach Donaueschingen [61], Anfang 1837 das Nebenzollamt II Horn nach Iznang verlegt [62], im August 1837 in Wiechs am Randen ein Nebenzollamt II errichtet [63]; das Hauptzollamt Singen zum 1. 11. 1837 nach Randegg verlegt, das Nebenzollamt II Randegg aufgehoben und beim Nebenzollamt II Gailingen ein neuer Anmeldeposten des Hauptzollamts (bisher Rielasingen) eingerichtet [64], das Nebenzollamt I. Klasse Ebringen zum 1. 1. 1838 in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt [65], in Donaueschingen das Nebenzollamt I zum 1. 6. 1841 aufgehoben [66], in Öhningen das Nebenzollamt II zum 1. 10. 1841 in Klasse I umgewandelt [67], in Gottmadingen zum 1. 1. 1843 ein Nebenzollamt II errichtet [68], am 28. 3. 1844 der Ort und damit das Nebenzollamt II Büßlingen vom Hauptzollamt Stühlingen dem Hauptzollamt Randegg zugeteilt [69], am 5. 6. 1847 das Nebenzollamt II Gailingen in I. Klasse umgewandelt [70], zum 1. 9. 1847 das Nebenzollamt I Neuhaus nach Blumberg verlegt und in Neuhaus ein Anmeldeposten für das Nebenzollamt II errichtet [71], im August 1849 das Hauptzollamt Randegg, nachdem es zugleich den Steuerdienst der Obereinnehmereien Blumenfeld und Tengen zu besorgen hatte, in Hauptsteueramt umbenannt [72], und am 24. 1. 1854 das Nebenzollamt II Rielasingen in Klasse I umgewandelt [73].

Mit der Eröffnung der Bahnlinie Waldshut — Singen am 13. 6. 1863 wurde in Schaffhausen eine Abfertigungsstelle im Bahnhof mit den Befugnissen des Hauptamtes Randegg und in Thayngen ein Nebenzollamt I errichtet [74]. Am 1. August 1864 folgte am östlichen Ende von Gailingen ein Nebenzollamt II. Gleichzeitig wurde der bis dahin zugelassene Verbindungsweg von Ramsen über Obergailingen nach Dießen-

[61] RegBl 1836 S. 264.
[62] RegBl 1837 S. 102.
[63] RegBl 1837 S. 294.
[64] RegBl 1837 S. 321.
[65] RegBl 1837 S. 421.
[66] RegBl 1841 S. 155.
[67] RegBl 1841 S. 277, ZVBl 1841 S. 182.
[68] RegBl 1842 S. 294.
[69] ZVBl 1844 S. 22.
[70] RegBl 1847 S. 225.
[71] RegBl 1847 S. 225, ZVBl 1847 S. 73.
[72] RegBl 1849 S. 431, ZVBl 1849 S. 181.
[73] RegBl 1854 S. 30.
[74] RegBl 1863 S. 217 und 238.

hofen geschlossen [75] und im Juli 1865 in Wangen am Untersee ein Nebenzollamt II errichtet [76].

Bei der Neuordnung der Bezirke der Hauptsteuerämter zum 1. April 1865 wurden einige Orte des früheren Amts Blumenfeld, die bis dahin zum Hauptsteueramt Stühlingen gehörten, dem Hauptsteueramt Randegg zugeschlagen [77], im Jahre 1868 Teile der Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen vom Hauptsteueramt Stühlingen dem Hauptsteueramt Randegg zugewiesen [78] und zum 1. Januar 1872 schließlich alle übrigen Orte der Amtsbezirke Engen, Donaueschingen und Villingen, die noch zum Hauptsteueramt Stühlingen gehörten, dem Hauptsteueramt Randegg unterstellt [79]. Damit hatte der Bezirk des Hauptsteueramts Randegg im nordwestlichen Teil im wesentlichen die Abgrenzung erhalten, wie sie heute noch besteht. Gleichzeitig kam das Nebenzollamt Neuhaus zum Hauptsteueramt Randegg.

Die Erhebung der Salzsteuer wurde bei ihrer Einführung im Jahre 1867 der Salinenverwaltung in Dürrheim unter Kontrolle des Oberzollinspektors in Randegg übertragen. Das Hauptsteueramt hatte damit auch die Funktion eines Salzsteueramtes [80].

1870 wurde das Nebenzollamt II in Bietingen errichtet [81] und zum 1. 1. 1872 in Neuhaus das Nebenzollamt I. Klasse, das 1859 wieder von Blumberg zurückverlegt worden war, in Klasse II umgewandelt [82], zum 15. 7. 1875 die Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Singen mit den Befugnissen des Hauptsteueramts Randegg errichtet und am gleichen Tag am Bahnhof in Rielasingen ein mit der Funktion einer Ansagestelle für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Singen betrautes Nebenzollamt II in Betrieb genommen [83], zum 17. 7. 1876 die Zollabfertigungsstelle in Thayngen aufgehoben und gleichzeitig am Bahnhof in Gottmadingen durch das Nebenzollamt II in Gottmadingen die Funktion einer Ansagestelle für die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Singen aufgenommen [84]. Am 1. September 1878 wurde das Hauptsteueramt Randegg nach Singen verlegt und in Randegg ein Nebenzollamt II errichtet. Zum gleichen Zeitpunkt ging die Zollabfertigungsstelle beim Bahnhof Singen wieder ein [85]. Ihre bisherigen Aufgaben übernahm das Hauptsteueramt.

Bis zum Jahre 1881 unterstand der Zollverwaltung in Singen auch die Hafenverwaltung in Radolfzell [86]. Diese Aufgabe hatte für die Zollverwaltung jedoch nur geringe Bedeutung. Sie ging dann in den Geschäftsbereich der Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau über (1882 wurden in Radolfzell 113 angekommene Schiffe mit 40 396 Zentner und 113 abgegangene Schiffe mit 19 112 Zentner gezählt). Nach Übergabe der Hafenbetreuung an die Schiffahrts- und Baudirektion hatte der Zollverwalter in Radolfzell weiterhin nebenbei die Hafenverwaltungsgeschäfte zu besorgen (Hafenordnung Radolfzell) [87]. Zu dieser Zeit schon hatte der Schiffsverkehr durch

[75] RegBl 1864 S. 404.
[76] RegBl 1865 S. 512.
[77] RegBl 1865 S. 114.
[78] RegBl 1868 S. 683.
[79] StA 1871 S. 406.
[80] RegBl 1867 S. 601.
[81] StA 1870 S. 50.
[82] ZVBl 1859 S. 80, StA 1871 S. 481.
[83] StA 1875 S. 265.
[84] StA 1876 S. 206.
[85] ZVBl 1878 S. 105, StA 1878 S. 236.
[86] GuVBl 1881 S. 170.
[87] GuVBl 1875 S. 241.

die Fortsetzung der Eisenbahnlinien der Anliegerstaaten bis zum Bodensee jährlich an Bedeutung verloren.

Die Überwachung des Schiffsverkehrs auf dem See war eine ureigene und lange Zeit bedeutende Aufgabe der Zollverwaltung, besonders, solange die Zollgrenze am Ufer entlang festgelegt und die Reichenau (bis 1884) noch Zollausschlußgebiet war.

50 Jahre nach dem Beitritt Badens zum großen Zollverein, im Jahre 1885, umfaßte das Hauptsteueramt Singen den Amtsgerichtsbezirk Radolfzell und die Amtsbezirke Engen, Donaueschingen und Villingen. Es war besetzt mit 3 Oberbeamten (Oberzollinspektor, Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontrolleur), 5 Hauptamtsassistenten und 2 Amtsdienern.

Ihm waren untergeordnet: die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Schaffhausen mit einem Oberbeamten (Zollinspektor), 3 Hauptamtsassistenten und einem Amtsdiener;

3 Nebenzollämter in Radolfzell, Öhningen und Gailingen (Brücke) mit je einem Zollverwalter und einem Amtsdiener;

Abb. 7
Das Hauptsteueramt Singen um 1919 in der Bahnhofstraße (heute Hauptzollamt).

2 mit Nebenzollämtern II verbundene Ansageposten an den Bahnhöfen Rielasingen und Gottmadingen mit je einem Verwalter und

12 Nebenzollämter II in Hemmenhofen, Wangen, Rielasingen (im Dorf), Gottmadingen (im Dorf), Gailingen, Randegg, Bietingen, Ebringen, Schlatt am Randen, Büßlingen, Wiechs und Neuhaus, besetzt mit je einem Zolleinnehmer [88].

Zur Bewachung der Grenze vom Bodensee und der Höri bis Neuhaus (Randen) waren in 4 Grenzkontrollbezirken 4 Grenzkontrolleure, mit Sitz in Blumberg, Riedheim, Randegg und Radolfzell, 5 Berittene und 116 Fußaufseher auf 26 Stationen (Orte) eingesetzt [89].

Für die in Schaffhausen tätigen Grenzaufseher hatte der Vorstand der Zollabfertigungsstelle lange Zeit die Funktion des Grenzkontrolleurs. In der Saline Dürrheim waren ständig einige Salzaufseher eingesetzt.

[88] Kirsch, L., Die Zoll- und Reichssteuerverwaltung im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1885, S. 286.
[89] Kirsch, a.a.O., S. 293/294.

Ab 1887 hatten die Grenzkontrolleure in den ihnen besonders zugeteilten Kontrollbezirken die Obliegenheiten der Steuerkontrolleure wahrzunehmen [90].

Im Jahre 1888 wurde die von Hemmishofen durch den Staffelwald über Obergailingen an die Dießenhofener Brücke führende Straße wieder zur Zollstraße erklärt [91] und im Jahre 1893 in Gaienhofen ein Nebenzollamt II errichtet [92]. 1895 wurde die Salinenverwaltung Dürrheim in Salinenamt umbenannt. Es hatte den technischen Betrieb und das Rechnungswesen der Saline zu besorgen. Es war gleichzeitig Salzsteueramt und als solches weiterhin dem Hauptsteueramt Singen unterstellt und mit der Erhebung der Salzsteuer betraut. Ebenfalls ab 1895 wurden — wie allgemein in ganz Baden — die bisherigen Obereinnehmereien in Donaueschingen und Villingen als Finanzämter bezeichnet [93]. Vorher war die Bezeichnung „Finanzamt" in Deutschland nicht gebräuchlich. Die Finanzämter hatten inzwischen gesteigerte Aufgaben und unterstanden unmittelbar der Zoll- und Steuerdirektion. Sie waren Bezirksverwaltungen und Bezirkskassen für sämtliche direkten und indirekten Landes-

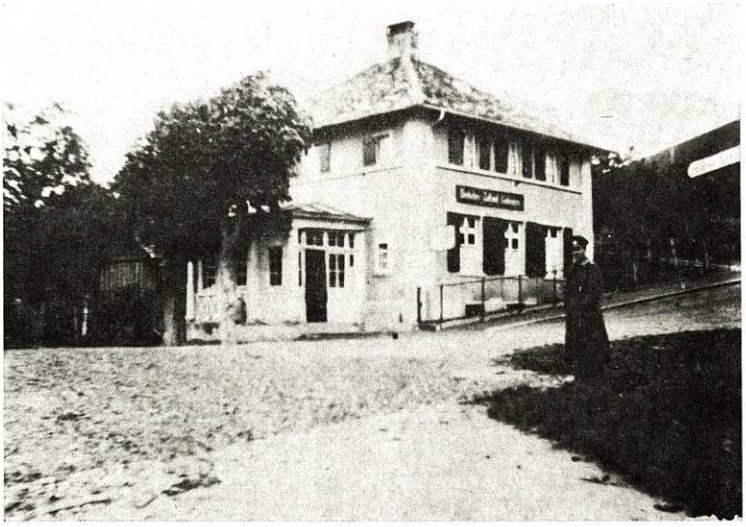

Abb. 8
Das 1837 fertiggestellte Zollamt in Gailingen an der Rheinbrücke um 1910 (1945 während der Belegung durch die französische Armee abgebrannt).

abgaben und auch zur Verwaltung eines Teils der Reichssteuern, nämlich Tabak-, Zigaretten-, Branntwein-, Schaumwein-, Beleuchtungsmittel-, Zündwarensteuer, mitberufen. Das Hauptsteueramt Singen, in dessen Bezirk der Finanzamtsdienst und der Zolldienst vereinigt waren, war daneben in den Bezirken der beiden genannten Finanzämter auch für die Erhebung der Zölle, Zuckersteuer und Spielkartenstempelabgabe zuständig. Zum besseren Verständnis der Entwicklung sollen die hier interessierenden Steuerbezirke im Jahre 1895 kurz umrissen werden. Im einzelnen umfaßten der Bezirk des Finanzamtes Donaueschingen (mit einem Untersteueramt in Donaueschingen) den Amtsgerichts- und Amtsbezirk Donaueschingen mit 38 Steuereinnehmereien (StE) und 24 183 Einwohnern, sowie den Amtsgerichts- und Amts-

[90] ZVBl 1887 S. 297.
[91] StA 1888 S. 158.
[92] ZVBl 1893 S. 80.
[93] GuVBl 1895 S. 117.

bezirk Neustadt mit 24 Steuereinnehmereien und 4935 Einwohnern, zusammen 62 StE und 39 118 Einwohner,

der Bezirk des Finanzamtes Villingen (mit einem Untersteueramt in Villingen) den Amtsgerichts- und Amtsbezirk Villingen mit 31 Steuereinnehmereien und 25 982 Einwohnern und

der Bezirk des Hauptsteueramts Singen den Amtsgerichts- und den Amtsbezirk Engen mit 44 Steuereinnehmereien und 20 570 Einwohnern sowie den Amtsgerichtsbezirk Radolfzell mit 29 Steuereinnehmereien und 21 811 Einwohnern (davon in Radolfzell 3281 und in Singen 2517 Einwohner), zusammen 73 StE und 42 381 Einwohner [94].

Den Finanzämtern und dem Hauptsteueramt in seiner Eigenschaft als Finanzamt unterstand das Steueraufsichtspersonal (Oberaufseher und Steueraufseher). Die Grenzaufsicht, Zollschutzwache genannt, stand weiterhin unter Leitung des Vorstands des Hauptsteueramts, dem unmittelbar die Grenzkontrolleure mit ihren Grenzaufsichtsbezirken unterstanden. Außerdem war in jedem Amtsbezirk am Sitz des Amtes, nämlich in Radolfzell, Engen, Donaueschingen und Villingen, für die alljährliche Feststellung der Vermögens- und Einkommenssteuer ein Steuerkommissär bestellt, der unmittelbar der Zoll- und Steuerdirektion unterstand. Fast in jeder Gemeinde war eine Steuereinnehmerei (Büro in der Wohnung des Steuereinnehmers, auch Zoller oder Akziser genannt) zur Erhebung der direkten und indirekten Landessteuern, der Tabak- und Branntweinsteuer sowie der Justiz-, Polizei- und Forststrafgefälle. Bei den Landesverbrauchssteuern stellten sie auch die Erhebungsbeträge fest, vollzogen die ihnen von den vorgesetzten Bezirkskassen erteilten Zahlungsaufträge und wachten in Zusammenarbeit mit dem Steueraufsichtspersonal über die richtige Anmeldung der Steuerpflichtigen und die Befolgung der Kontrollvorschriften. In bestimmten Zeitabständen hatten sie mit der vorgesetzten Stelle abzurechnen und die eingezogenen Gelder abzuliefern.

Die Organisation des Steuerdienstes wurde in der ganzen Zeit bis zum Ende des ersten Weltkrieges nicht wesentlich geändert.

Mit der Einziehung der Landessteuern waren ursprünglich die Ortsvorgesetzten (Vögte, Bürgermeister) betraut, welche die eingezogenen Gelder an die Bezirksverrechner abzuliefern hatten; ausnahmsweise konnten diese Geschäfte auch einem anderen Ortsbürger übertragen werden. Diese Ausnahme wurde mit der Zeit zur Regel, nachdem die für einzelne Steuern noch bestehenden Erheber (Zoller, Akziser, Steuersammler) weggefallen und die Steuer- und Akzisdienste in einer Hand vereinigt worden waren. Die meisten Steuereinnehmereien waren schließlich mit Ortseinwohnern besetzt, die außerdem einem anderen Beruf nachgingen und für ihre Tätigkeit eine nach dem Umfang bemessene Vergütung erhielten. Die Bezeichnung Akzisor oder Akziser blieb aber im Volksmund weiterhin bestehen. In größeren Orten wie Radolfzell, Singen, Donaueschingen oder Villingen war es möglich, daß solche Stellen auch durch etatmäßige Beamte bekleidet wurden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelangte Baden – abgesehen von den Krisenjahren um 1876 – zu großer wirtschaftlicher Blüte. In dieser Zeit ging die Zoll- und Steuerverwaltung in ihrem Bereich mit der Sparsamkeit voran, die sie in harten Notzeiten ihres Anfangs und in manchen Krisenzeiten des Staates gelernt hatte. Auch die Regierung und die Landstände waren bei aller Aufgeschlossenheit

[94] Ortsverzeichnis für die Steuerverwaltung (Baden) 1895.

bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens, die dem Land den Ruhm als „Muschderländle" brachte, stets auf äußerste Sparsamkeit bedacht.

Eine erfreuliche Großzügigkeit zeigte sie indessen öfters bei dem Erbwerb oder der Erstellung von stattlichen Bauten, von denen auch in der Zollverwaltung noch heute einige, allerdings infolge Wandels des Verkehrs vereinzelt jetzt an nicht mehr günstigen Plätzen, Zeugnis von jener Entwicklung geben (Öhningen, Singen, Randegg, Gailingen und Neuhaus).

Zum 1. Juli 1897 errichtete die Zolldirektion Karlsruhe in Donaueschingen ein Zollamt und beauftragte einstweilen das Finanzamt mt der Wahrnehmung der Aufgaben [95]. Im gleichen Jahr wurde in Iznang, wo schon ab 1837 anstelle des Nebenzollamts in Horn bis 1884 ein Nebenzollamt Kl. II bestand, wieder ein Nebenzollamt Kl. II eingerichtet [96].

1902 erhielt die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Schaffhausen die Bezeichnung „Großherzogliches Zollamt" [97]. Vom 1. 1. 1907 bis 30. September 1921 war das Zollamt Schaffhausen dem Hauptsteueramt in Stühlingen unterstellt [98]. Zum 1. Februar 1908 wurde in Villingen unter Aufhebung der Steuereinnehmerei ein Untersteueramt, ebenso in Donaueschingen unter Aufhebung des Zollamts ein Untersteueramt, errichtet [99]. Am 10. 7. 1908 folgte in Radolfzell die Aufhebung der Steuereinnehmerei und die Verbindung des Steuerdienstes mit dem Nebenzollamt I. Kl. [100].

Das erste Adreßbuch der Stadt Singen aus dem Jahre 1908 bekundet, daß das Großherzogliche Hauptsteueramt in der Bahnhofstraße 25 zuständig war für die zollamtliche Abfertigung

1. der aus dem Auslande angekommenen Poststücke im Revisionssaal des Personenbahnhofgebäudes (Eingang am Ostflügel des Aufnahmegebäudes) und
2. der aus dem Ausland angekommenen Güter im Ostflügel des Güterhallengebäudes der Badischen Bahn in der Fabrikstraße.

Im gleichen Werk ist auch die Besetzung des Hauptsteueramts und der ihm nachgeordneten Dienststellen der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung dargestellt. Zur Steuerverwaltung gehörten die Steuereinnehmereien und das Steueraufsichtspersonal; zur Zollverwaltung zählten die Untersteuerämter, die Nebenzollämter I. und II. Klasse, der Salzsteuerposten und schließlich die Zollschutzwache in vier Grenzkontrollbezirken. Im einzelnen waren die Organisation und Besetzung in dem nachstehenden Aufbau wiedergegeben:

Hauptsteueramt:

Oberbeamte: Dr. Steinbrenner, Oberzollinspektor, und zwei Finanzamtmänner.
Gehilfenpersonal der Zollverwaltung: 1 Revisionsinspektor, 1 Hauptamtsassistent, 5 Hauptamtsgehilfen, 2 Büroassistenten, 1 Kanzleiassistent und 1 Maschinenschreiberin.
Gehilfenpersonal der Steuerverwaltung: 2 Buchhalter und 1 Finanzassistent sowie 2 Hauptamtsdiener.

[95] StA 1897 S. 251.
[96] ZVBl 1835 S. 35, 1884 S. 18 und StA 1897 S. 29.
[97] RegBl 1902 S. 120, ZVBl 1902 S. 13.
[98] ZVBl 1907 S. 2.
[99] ZVBl 1908 S. 37 und 38, StA 1908 S. 26.
[100] ZVBl 1908 S. 128, StA 1908 S. 291.

Mit dem Hauptsteueramt vereinigt waren die Hauptamtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse.

Dem Hauptsteueramt waren unterstellt:

a) *die Steuerverwaltung,*
und zwar die Steuereinnehmerei in Singen, Bismarckstraße 19, mit einem Gehilfen, ferner die Steuereinnehmereien

1. im Amtsgerichts- und Amtsbezirk Engen:
Aach, Anselfingen, Aulfingen, Bargen, Beuren, Biesendorf, Binningen, Bittelbrunn, Blumenfeld, Büßlingen, Duchtlingen, Ebringen, Eckartsbrunn, Ehingen, Emmingen, Engen, Hattingen, Hausen i. T., Hilzingen, Hintschingen, Honstetten, Immendingen, Kirchen, Kommingen, Leipferdingen, Mauenheim, Möhringen, Mühlhausen, Neuhausen, Nordhalden, Riedheim, Schlatt a. R., Schlatt u. Kr., Stetten, Talheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Weiterdingen, Welschingen, Wiechs, Zimmerholz, Zimmern.

2. im Amtsgerichtsbezirk Radolfzell und Amtsbezirk Konstanz:
Arlen, Bankholzen, Bietingen, Böhringen, Bohlingen, Büsingen, Friedingen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Güttingen, Hausen a. d. A., Hemmenhofen, Horn, Iznang, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen, Moos, Öhningen, Radolfzell, Randegg, Rielasingen, Schienen, Überlingen, Wangen, Weiler und Worblingen und das

Steueraufsichtspersonal:
ein Steueroberaufseher in Singen und je ein Steueraufseher in Tengen, Engen, Gottmadingen, Möhringen und Radolfzell.

b) *die Zollverwaltung*
die Untersteuerämter in
Donaueschingen mit einem Revisionsinspektor und einem Nebenzollamtsassistenten und
Villingen mit einem Zollverwalter und zwei Untersteueramtsassistenten,
die Nebenzollämter I. Klasse in
Gailingen mit einem Zollverwalter und einem Amtsdiener,
Öhningen mit einem Zollverwalter und
Radolfzell mit einem Zollverwalter, einem Nebenzollamtsassistenten und einem Revisionsaufseher,
die Nebenzollämter II. Klasse in
Bietingen, Büßlingen, Ebringen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen im Dorf, Gottmadingen am Bahnhof, Hemmenhofen, Neuhaus, Randegg, Rielasingen im Dorf, Rielasingen am Bahnhof, Schlatt a. R., Wangen und Wiechs.
der Salzsteuerposten in Dürrheim mit zwei Salzsteueraufsehern und schließlich die Zollschutzwache. Sie hatte damals folgende Stärke
im Grenzkontrollbezirk Nr. VIII Tengen:
einen Grenzkontrolleur in Tengen, einen Berittenen und zwanzig Grenzaufseher;
im Grenzkontrollbezirk Nr. IX Riedheim:
einen Grenzkontrolleur in Riedheim, einen Berittenen und einundzwanzig Grenzaufseher;

im Grenzkontrollbezirk Nr. X Randegg:
einen Grenzkontrolleur in Randegg, einen Berittenen und sechsunddreißig Grenzaufseher;
im Grenzkontrollbezirk Nr. XI Wangen:
einen Grenzkontrolleur in Wangen, einen Berittenen und einunddreißig Grenzaufseher.

Der Sitz der Grenzkontrolleure innerhalb des Kontrollbezirks, der Berittenen und der Grenzaufsichtsposten wurde öfters geändert, wahrscheinlich teilweise danach, wie die betreffenden Beamten wohnlich untergebracht werden konnten. So wechselte z. B. der Sitz des Grenzkontrolleurs im Raume Tengen im Laufe der Jahre von Blumberg über Wiechs nach Tengen und der Sitz des Grenzkontrolleuers von Gottmadingen nach Randegg [101].

Der Grenzkontrolleur der Höri war 1836 in Bohlingen, um 1877/87 in Radolfzell, später in Öhningen und schon vor 1900 (bis 1920) in Wangen untergebracht [102].

Schließlich wurde der Grenzkontrollbezirk Riedheim (früher Binningen-Hilzingen) zwischen 1908 und 1910 aufgehoben.

Auch der Sitz der örtlichen Grenzaufsichtsposten war einem steten Wandel unterworfen. Es würde aber zu weit führen, auch diese Änderungen darzustellen. Um aber eine gewisse Vergleichsmöglichkeit zu geben, sei hier der Stand der Grenzaufsichtsposten am 1. 11. 1910 wiedergegeben:

Grenzkontrollbezirk	Grenzaufsichtsposten in
Tengen	Neuhaus, Wiechs, Tengen, Büßlingen und Schlatt a. R.;
Randegg	Ebringen, Bietingen, Randegg, Gailingen, Gottmadingen, Singen und Arlen;
Wangen	Bohlingen, Öhningen, Wangen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Iznang und Radolfzell [103].

Schließlich sollen noch die letzten Änderungen bei den Zollämtern bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges angeführt werden:

Am 1. 12. 1909 wurde das Nebenzollamt I. Klasse in Gailingen in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt. Gleichzeitig erhielt es zur Unterscheidung von dem Nebenzollamt II im Ort die Bezeichnung „Nebenzollamt II an der Rheinbrücke" [104]; ebenso wurde das Nebenzollamt I Klasse in Öhningen am 9. 11. 1912 in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt [105].

Mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ging die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern, soweit sie dem Hauptsteueramt Singen oblag, in den Amtsbezirken Donaueschingen, Neustadt und Villingen an die Finanzämter Donaueschingen und Villingen über [106].

Um 1910 bis 1914 blühte an der grünen Grenze aus dem Kanton Schaffhausen heraus ein lebhafter Einfuhrschmuggel mit Saccharin (Süßstoff). Laufend wurde damals in den Tageszeitungen des Hegaus in den Ortsnachrichten über die Aufgriffe von Schmugglern unter Angabe der beschlagnahmten Mengen berichtet.

[101] ZVBl 1855 S. 40, 1877 S. 34, 210, 1883 S. 238, 254, Randegg 1877 S. 58.
[102] ZVBl 1855 S. 82, 1877 S. 16, 1881 S. 398, 1887 S. 244, 1891 S. 8 und 1902 S. 62.
[103] ZVBl 1891 S. 8, 1902 S. 62 und 1910 S. 125.
[104] StA 1909 S. 449, ZVBl 1909 S. 30.
[105] ZVBl 1912 S. 63.
[106] ZVBl 1912 S. 68.

3. Dienstverhältnisse, Besoldung, Versorgung und Unterbringung

Die Dienstverhältnisse, Besoldung und Versorgung der Bediensteten des Hauptzollamts bzw. Hauptsteueramts Singen (Randegg) waren ebenso wie bei anderen Hauptämtern durch Landesvorschriften geregelt. Als solche gehören sie, bis auf gewisse Besonderheiten, eigentlich nicht zur Chronik des Hauptzollamts Singen. Sie sollen aber, wie dies bereits bei anderer Gelegenheit schon geschah, zur Abrundung des Bildes kurz gestreift werden.

Schon bei der Neuordnung des Zollwesens im Jahre 1812 war auch das Anstellungswesen neu geregelt worden [107]. Die Zollbediensteten waren allgemein ohne Patent und damit ohne Pensionsberechtigung angestellt. Nur wer schon einen Pensionsanspruch hatte, behielt diesen. Die Zollbediensteten mußten kautionsfähig sein und die öffentliche Achtung genießen. Diese Grundsätze wurden auch beim Beitritt zum Zollverein beibehalten.

Die Organisation der Zollstellen im Jahre 1835 anläßlich des Anschlusses an den großen Zollverein brachte eine erhebliche Vermehrung des Zollpersonals. Man war damals manchmal in Verlegenheit, die verschiedenen neu geschaffenen Stellen durch geeignete Personen zu besetzen. So berief die Zolldirektion z. B. den Teilungskommissär Lembke 1835 als Hauptzollamtsverwalter und den Revisionsgehilfen Schmidt als Hauptamtskontrolleur zum Hauptzollamt Singen [108], den Salinenbuchhalter Keller in Dürrheim zum Grenzkontrolleur in Gottmadingen [109] und den Schiffsbeseher Bögle in Schusterinsel zum Grenzkontrolleur des Bezirks Blomberg (Blumberg) [110].

Von den Oberbeamten (Oberzollinspektor, Hauptamtsverwalter, Hauptamtskontrolleur) wurde wissenschaftliche Bildung verlangt, während die übrigen Bediensteten als „nicht wissenschaftliche Hilfsarbeiter" zur Einstellung eine siebenjährige Realschulbildung nachweisen mußten und dann nach dreijähriger Lehre als Finanz- bzw. Hauptamtsassistent angestellt wurden [111].

Die Stellen der Zollverwalter und Grenzkontrolleure wurden regelmäßig durch Finanzassistenten, die Grenzkontrolleurstellen gelegentlich auch durch ehemalige Offiziere besetzt. Das Aufsichtspersonal rekrutierte sich in erster Linie aus Militäranwärtern und anderen Militärpersonen. Bis 1884 waren vielfach Pensionäre als Zollverwalter beschäftigt.

Die Stellen der Nebenamtsassistenten und berittenen Aufseher wurden meist durch bereits angestellte Fußaufseher besetzt, welche vorher eine Eignungsprüfung bestanden hatten. Die Kanzlei- und Amtsdiener und die Zolleinnehmer II. Klasse kamen fast immer aus dem Grenzaufsichtspersonal (also schon damals Grenzablösung).

Nur die drei leitenden (Ober)Beamten des Hauptzollamts (Oberzollinspektor, Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontrolleur) waren mit Staatsdienereigenschaft und Pensionsberechtigung im Sinne der Staatsdiener-Pragmatik von 1819 angestellt [112]. Alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung gehörten zur Klasse der entlaßbaren Diener (Zivildiener).

[107] RegBl 1812 S. 87.
[108] RegBl 1835 S. 418.
[109] ZVBl 1837 S. 96.
[110] ZVBl 1837 S. 4.
[111] RegBl 1838 S. 193, 199.
[112] RegBl 1819 S. 11.

Ab 1843 wurden einzelne Grenzkontrolleure zu Obergrenzkontrolleuren ernannt und ihnen gleichzeitig die Staatsdienereigenchaft zuerkannt. Ein Zivildiener konnte, sobald er das Vertrauen seiner Vorgesetzten verloren hatte oder z. B. für den Dienst der Zollschutzwache nicht mehr als geeignet befunden wurde, ohne vorherige Kündigung oder Disziplinarmaßnahme entlassen werden [113].

Hiervon mußte man in den Jahren 1836 und 1837 auffallend reichlich Gebrauch machen, weil die neu eingestellten Grenzaufseher sich öfters der Trunkenheit hingaben oder den Dienst nachlässig verrichteten oder sich gar gegen die Reisenden ungebührlich benahmen. Die Entlassungen wurden jeweils im Verordnungsblatt der Zolldirektion bekanntgegeben, so z. B. die Entlassung des Grenzaufsehers Wendelin Zorn aus Neuenburg, im Hauptzollamtsbezirk Singen stationiert, wegen fortgesetzter Trunkenheit und Dienstnachlässigkeit [114].

Abb. 9
Das Gebäude des Hauptsteueramts Randegg (1837–1878) mit Revisionsschopf, danach Zollamt und Zollkommissariat.

Offenbar hatte man auch hier bei den Einstellungen zunächst gewisse Schwierigkeiten, das geeignete Personal zu finden oder die eingeholten Leumundszeugnisse waren zu großzügig erteilt worden, denn die Zolldirektion hatte bereits eingehende Richtlinien über die Einstellung von Grenzaufsehern erlassen, in denen u. a. auch das Höchstalter auf 36 Jahre festgesetzt war [115].

Der Oberzollinspektor des Hauptzollamts hatte die Befugnis, die Grenzaufseher wegen Nachlässigkeit und Verfehlungen im Dienst mit Gefängnis bis zu drei Tagen bei schmaler Kost zu bestrafen. Die Voruntersuchung führte der Grenzkontrolleur. Gegen die Straferkenntnisse des Oberzollinspektors stand dem Grenzaufseher die Beschwerde bei der Zolldirektion binnen acht Tagen zu. Eine etwa für nötig gehaltene Vollstreckung der Strafe wurde durch die Beschwerde nicht gehemmt [116]. Der Grenzkontrolleur durfte – natürlich war das in anderen Bezirken ebenso – ganz geringe Verstöße durch Zurechtweisung oder einen Verweis selbst erledigen. In

[113] ZVBl 1836 S. 105.
[114] ZVBl 1837 S. 20.
[115] ZVBl 1836 S. 151.
[116] ZVBl 1837 S. 110.

Fällen, in denen sein persönliches Ansehen gefährdet war, konnte der Grenzkontrolleur einen Grenzaufseher sogleich in Sicherheitsarrest bringen oder an das Hauptzollamt einliefern lassen. Bei Arreststrafen hatte der Gestrafte für die Kosten der Verpflegung aufzukommen.

Ein Urlaubsanspruch war den Grenzaufsehern seinerzeit nicht zugestanden. Urlaub konnte dem Einzelnen, „wenn er dessen bedürftig war", durch den Grenzkontrolleur bis zu zwei Tagen, durch den Oberinspektor bis zu 8 Tagen bewilligt werden. Gesuche um Urlaub auf längere Zeit hatte das Hauptzollamt mit entsprechender Begründung der Zolldirektion vorzulegen. In der Hauptsache wurde Urlaub aus familiären Anlässen (Erkrankungen, Todesfälle in der Verwandtschaft, Regelung von Erbschaftsangelegenheiten) in Anspruch genommen.

Bei den Dienstbezügen wurde unterschieden zwischen der „Besoldung" der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten und dem „Gehalt" des übrigen Personals (Angestellte). Die Zahl der Beamten war gering. Besoldung erhielten noch im Jahre 1885 nur die Oberbeamten beim Hauptsteueramt (der Oberinspektor noch eine zusätzliche Dienstlastenvergütung) und die Obergrenzkontrolleure. Die übrigen Zollbediensteten erhielten als Angestellte Gehalt.

Die Bezüge der Bediensteten wies die Zolldirektion an [117]. Die Oberbeamten wurden nach drei verschiedenen Gruppen besoldet, die in sich noch eine dreifache Unterteilung (Besoldungsklasse) hatten [118]. Der Zolloberinspektor in Randegg bzw. Singen erhielt ab 1877 zu seiner Besoldung eine Dienstlastenvergütung von jährlich 600 Mark, sein Amtskollege in Konstanz von 450 Mark. Die Grenzaufseher wurden in vier, später fünf Gehaltsklassen eingeteilt. Die Postenführer erhielten eine Funktionszulage. Die Einstufung der einzelnen Grenzaufseher richtete sich vorzugsweise nach Diensteifer, Befähigung und sittlichem Betragen. Das Dienstalter hatte eine untergeordnete Bedeutung. Das Hauptzollamt hatte halbjährlich der Zolldirektion zu berichten, ob nach dem Benehmen des Einzelnen eine Beförderung oder Zurücksetzung im Gehalt vorzunehmen war [119].

Ab 1874 erhielten alle Staatsdiener und Staatsangestellten nach Ortsklassen gestaffelte Wohnungsgeldzuschüsse [120], die in Schaffhausen wohnhaften Zöllner außerdem Auslandszulagen zwischen 252 und 60 Mark jährlich [121]. Die Berittenen, die Fußaufseher sowie die Haupt- und Nebenamtsdiener an der Grenze empfingen ab 1882 bzw. 1884 jährlich 100, 80 bzw. 60 Mark Bekleidungszuschuß, die Salzaufseher 80 Mark.

Auch die Gewährung von Reisekosten war bereits durch Großherzogliche Anordnungen aus den Jahren 1804 und 1874 geregelt [122], ebenso die Gewährung von Umzugskosten [123]. Lange Zeit hatten, wie bereits angeführt, die meisten Zöllner – ebenso wie viele andere Staatsbedienstete – noch keinen Pensionsanspruch, sondern nur einen Unterstützungsanspruch aus dem Zollunterstützungsfond [124]. Es war aber schon 1811 bzw. 1818 die Zahlung des Sterbegeldquartals vom Gehalt oder der

[117] ZVBl 1837 S. 107.
[118] RegBl 1835 S. 347.
[119] ZVBl 1836 S. 105.
[120] ZVBl 1874 S. 13 und 16.
[121] ZVBl 1874 S. 13.
[122] RegBl 1804 S. 125, 1808 S. 257, GuVBl 1874 S. 521.
[123] ZVBl 1836 S. 103.
[124] ZVBl 1837 S. 89.

Pension des Verstorbenen geregelt[125]. Eine feste Altersversorgung für Angestellte erfolgte erst im Jahre 1876[126]. Die auf die Dauer ungenügende Versorgung der Hinterbliebenen von Staatsdienern durch die 1810 eingerichtete Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, „Zivildienerfiskus" genannt, wurde 1876 wesentlich verbessert[127]. Für die Angestellten wurde 1841 eine den Versicherungsgesellschaften ähnliche „Witwenkasse" errichtet, deren Leistungen aus den Beiträgen der Zwangsmitglieder aufzubringen waren[128]. Eine befriedigende Lösung brachte hier erst das Gesetz von 1884 über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung, das die Bediensteten zu Beiträgen verpflichtete, die Zahlung der Witwen- und Waisengelder aber der Staatskasse auferlegte[129]. Durch das Beamtengesetz vom 24. 7. 1888[130] wurde schließlich die völlige beamtenrechtliche Gleichstellung der Bediensteten jener Zeit erreicht.

Bis 1870 war für bestimmte Bedienstete die Eheschließung nur mit besonderer Genehmigung und beim Nachweis eines gewissen Vermögens und der Bürgerberechtigung erlaubt, denn es durfte vermutlich aus finanziellen Gründen und wegen der ungünstigen Wohnungsverhältnisse an den kleinen Grenzorten nur ein bestimmter Anteil der Bediensteten verheiratet sein[131].

Ab 1835 war vom Hauptamtsverwalter, den Zollverwaltern und den Zolleinnehmern II. Klasse Kaution in Höhe von 800, 400 und 100 Gulden zu stellen[132]. Diese Bestimmung wurde 1875–1883 erheblich ausgeweitet. Die Kautionen waren in bar zu hinterlegen und wurden mit 4 % verzinst. Es war aber zugelassen, daß die Kautionen im Namen der kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten von Versicherungsgesellschaften und anderen Beamten gestellt wurden.

Schließlich soll hier noch kurz auf die Unterbringung der Dienststellen und der Bediensteten zwischen 1836 und 1919 eingegangen werden:

Die Zollbüros der Straßenübergänge waren überwiegend in Privathäusern untergebracht, während die Eisenbahnzollstellen immer in den Bahnhofsgebäuden die erforderlichen Diensträume erhielten. Staatseigene Zollgebäude waren in der Minderzahl und nur an den wichtigsten Übergängen vorhanden. Sie sollen chronologisch nach der Errichtung bzw. dem Ankauf aufgezählt werden.

Wie bereits erwähnt, wurden als erste staatliche Zollgebäude in Neuhaus (Randen) in den Jahren 1834 und 1835 ein Revisionsschopf und zwei seitlich sich anschließende Wohngebäude errichtet.

Das am 1. 1. 1836 neuerrichtete Hauptzollamt Singen hatte seine Diensträume in der Schloßstraße gegenüber dem Schloß in einem Gebäude, das dem Neubau des heutigen Rathauses weichen mußte. Schon längere Zeit bevor das Hauptzollamt im Winter 1837 nach Randegg verlegt wurde, hatte die Zollverwaltung dort gegenüber dem Schloß ein geräumiges, geeignetes und ausbaufähiges neuwertiges Gebäude aus privater Hand erworben. Im gleichen Jahr wurde in Gailingen bei der Rheinbrücke nach Dießenhofen ein neugebautes stattliches Dienstgebäude mit einer

[125] RegBl 1811 S. 7 und 1818 S. 43.
[126] GuVBl 1876 S. 145.
[127] GuVBl 1876 S. 179.
[128] RegBl 1841 S. 376.
[129] GuVBl 1884 S. 217.
[130] GuVBl 1888 S. 399.
[131] ZVBl 1836 S. 220.
[132] ZVBl 1835 S. 62.

Dienstwohnung bezogen. Zur Unterbringung des Nebenzollamts in Öhningen kaufte das Hauptzollamt Randegg am 1. November 1845 ein zweistöckiges Privatwohnhaus mit Scheuer und Stallung für 3000 Gulden (heute Lgb. Nr. 175 Anwesen Hirt).

Die Rückverlegung der Hauptamtes von Randegg nach Singen war in den siebziger Jahren schon länger geplant. Die großherzogliche Bahnbauinspektion hatte den Auftrag, mit dem Neubau des Bahnhofs Singen für das Hauptsteueramt in Bahnhofsnähe ein geeignetes Dienstgebäude zu errichten und der Zollverwaltung zu übergeben. Am 1. September 1878 nahm das Hauptsteueramt in diesem Gebäude, heute Bahnhofstraße 25 (Dienstgebäude des Hauptzollamts), den Dienst auf. Mit dem Dienstgebäude wurde ein zweistöckiges Wohngebäude für Grenzaufseher (heute Bahnhofstraße 27) sowie ein Waschhaus, Stallgebäude und eine Remise übergeben. An diesen Dienstorten gab es in Verbindung mit den Dienstgebäuden die ersten Dienstwohnungen für Zollbedienstete, auch solche ohne Staatsdienereigenschaft, nach den Dienstwohnungsvorschriften von 1837. Im übrigen waren die Zollbediensteten teilweise in recht einfachen, heute kaum mehr vorstellbaren privaten Wohnungen untergebracht.

Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstellte die Zollverwaltung im Bezirk Singen für ihre Bediensteten weitere Wohngebäude, und zwar 1901 in Gaienhofen, Schloßstraße (Lgb. Nr. 120) und in Singen, Hegaustraße 18 a/b (Lgb. Nr. 6116 a/6115), 1903 in Arlen, Ortsstraße 82 (Lgb. Nr. 1614) Mehrfamilienhäuser und 1904 in Schaffhausen (Schweiz) für die dort beschäftigten Zollbeamten in der Fäsenstaubstraße 43/45 ein Neun-Familienhaus.

4. Uniform und Ausrüstung

Die Uniform der Zollbediensteten machte in dem hier abgehandelten Zeitraum von 1836 bis 1919 mehrere Entwicklungsetappen durch. Auffallend war die Ähnlichkeit mit den damals üblichen Militäruniformen. Während im Jahre 1836 noch ganz der französische Militärschnitt erkennbar war, zeichnete sich 1876 sichtbar der Uniformcharakter der kaiserlichen Armee ab. Die Uniform der Bediensteten bei den Bezirks- und Lokalbehörden (Innendienst) — festgelegt durch das Uniformreglement vom April 1838 mit einer Neufassung im Jahre 1857 — unterschied sich sowohl in der Farbe als auch in der Form der Kopfbedeckung von der Uniform des Grenzaufsichtspersonals (Innendienst: blaue Röcke, grüne Beinkleider, Mütze oder Hut; Grenzaufsicht: Überrock, Frack und Hosen aus schwarzgrau meliertem Marengotuch; Mütze oder Tschako; im Sommer durften alle Bediensteten passende Beinkleider aus Leinen oder ungebleichtem Zeug tragen). Die Uniform des Innendienstes hatte mehrere Klassen mit entsprechenden Unterscheidungsmerkmalen. Die höheren Innendienstbeamten trugen zur Uniform einen Degen. Der Oberzollinspektor des Hauptzollamts war wie der Grenzkontrolleur und der Berittene zur Haltung eines Pferdes oder gar eines Pferdegespanns verpflichtet. Hierfür erhielten die Betreffenden nach der Dienststellung abgestufte Kostensätze, im Jahre 1858 z. B. für ein Pferd jährlich 900, 690 bzw. 525 Mark.

Auf die Uniform und Ausrüstung des Grenzaufsichtspersonals, die 1836 eingehend geregelt wurden, soll hier noch etwas eingegangen werden.

Zur Montur des Grenzaufsehers zu Fuß gehörten: Ein Tschako mit Metallbeschlag und Kokarde, ein einfacher Mantel von dunkelgrauem Tuch, ein Überrock von Marengotuch mit hellgrünen Klappen und Aufschlägen und mit doppelter Reihe

gelber Knöpfe und ein Paar Hosen aus Marengotuch mit hellgrüner Besetzung. Die berittenen Grenzaufseher trugen einen Tschako mit einer sogenannten Tulpe nebst Kugel und Haarbusch, ein paar gelbe Achselschuppen, einen Reitermantel, mit Leder besetzte Reithosen und an Stelle des Fracks einen kurzen Kollett mit einer Reihe gelber Knöpfe.

Die Grenzaufseher durften, wenn sie nicht in voller Ordnung zu erscheinen hatten, statt des Tschakos lederne oder mit Wachstuch überzogene Mützen tragen.

Die Uniformstücke wurden jedem Grenzaufseher bei der Anstellung von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt. Ihre Tragezeit war festgelegt, z. B. für den Mantel des berittenen Grenzaufsehers vier Jahre, für den des Aufsehers zu Fuß drei Jahre, für die Röcke und den Kollett sowie die Reithosen zwei Jahre und die lange Hose (Pantalons) ein Jahr, für den Tschako nebst Zubehör dagegen 8 Jahre. Nach Ablauf der Tragezeit gingen die Uniformstücke in das Eigentum des Grenz-

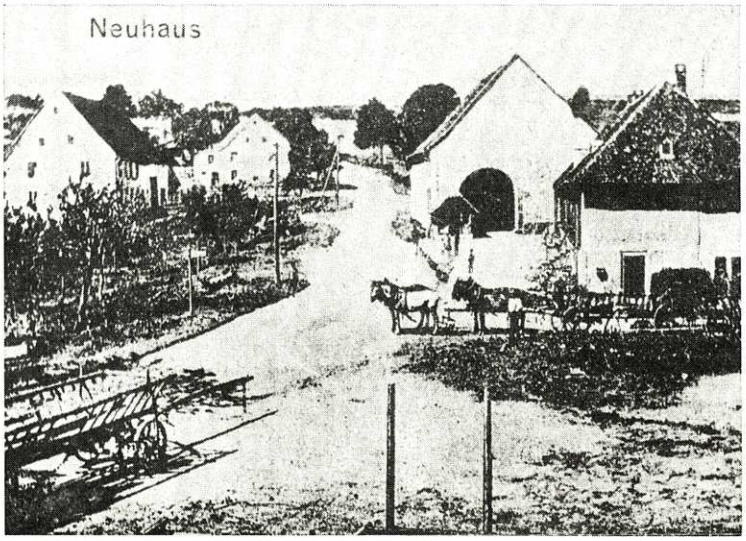

Abb. 10
Die 1835 errichteten Zollgebäude in Neuhaus/Randen mit dem Abfertigungsschopf um 1900.

aufsehers über. Gleichzeitig wurden neue Stücke ausgeliefert. Beim Tod oder bei Entlassung eines Grenzaufsehers hatte dessen Nachfolger die Uniform für die Resttragezeit zu übernehmen, soweit nicht hygienische Gründe entgegenstanden. Etwaige Änderungen hatte das Hauptzollamt zu übernehmen.

Für die Überlassung der Uniformen mußten die Grenzaufseher eine Dienstkleidungsvergütung zahlen (die Berittenen 30 Gulden 24 Kreuzer, die Fußaufseher 25 Gulden 36 Kreuzer).

Die Waffen und die notwendige Tragausrüstung wurden ebenfalls von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt, und zwar dem Berittenen ein Schleppsäbel, eine Kartusch (Patronentasche) und eine Pistole, dem Fußaufseher ein Doppelgewehr, Säbel und Bajonett. Für die Pflege der Waffen und die Beschaffung der Munition mußten die Grenzaufseher aus ihrer Löhnung aufkommen.

Der Fiskus stellte auch die Ausrüstung der Pferde für die berittenen Beamten. Die Überlassung war ähnlich geregelt wie für die Uniformen. Zur Neubeschaffung von

Pferden wurde ein sog. Remontefond unterhalten [133]. Dem Grenzkontrolleur war – wie bereits erwähnt – ebenfalls die Haltung eines Reitpferdes gegen entsprechende Vergütung vorgeschrieben. Bei bestimmten Anlässen diente es als Zugpferd für einen leichten Wagen, der – unter Einsatz des Pferdes des Berittenen – auch zweispännig gefahren wurde. Im Winter spannte man die Pferde auch vor leichte Schlitten.

Im Jahre 1876 folgte eine Neufassung des Uniformreglements, die auch die Uniform der Obergrenzkontrolleure, Grenzkontrolleure und Berittenen und die Dienstgradabzeichen beschrieb. Die Röcke und Juppen waren nun grün, Paletots, Mäntel und Hosen grau [134].

5. Die Weiterentwicklung des Zollwesens und der Verbrauchssteuern von 1836–1919 und die Einführung der Paßfreiheit (1865)

Die Geschichte des Hauptzollamts Singen wurde im großen Maße mitbestimmt durch die allgemeine Entwicklung des Zollwesens und der Verbrauchssteuern. Ihre Auswirkungen im einzelnen lassen sich rückblickend nur noch schwer feststellen. Es soll aber zum besseren Verständnis der Geschichte des Hauptzollamts hier die Entwicklung des Zollwesens und der Verbrauchssteuern bis 1919 in einem kurzen Überblick aufgezeigt werden.

a) Das Zollwesen

Im großen deutschen Zollverein, dem Baden 1835 beitrat, wurde das Preußische Zollgesetz von 1818 zunächst als allgemeines Zollgesetz oder Zollordnung auch in in den übrigen Vereinsstaaten, also auch in Baden, in Kraft gesetzt. Im Jahre 1838 trat an seine Stelle das Vereinszollgesetz, das durch eine Vereinszollordnung ergänzt wurde. Die zu ihrer Ergänzung noch später erlassenen Regulative hatten mit dem Gesetz und der Zollordnung in den Grundzügen Bestand bis in das 20. Jahrhundert, nämlich bis zum Inkrafttreten des Zollgesetzes 1939.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, fiel der zwischen Konstanz und Basel erhobene Rheinzoll mit der Inbetriebnahme der Eisenbahn Waldshut–Schaffhausen–Singen am 13. Juni 1863 weg.

Die Gründung des Deutschen Reiches 1871 änderte am Zollwesen nur wenig. Die Verwaltung und Erhebung der Zölle blieb weiterhin Landessache. Sie stand aber unter Reichsaufsicht. Dem Kriege 1870/71 folgte zunächst ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung, in dessen Verlauf eine Reihe von Zöllen abgeschafft oder erheblich gesenkt wurden. Diese Auflockerung machte sich aber in der 1876 beginnenden Wirtschaftskrise sehr ernst bemerkbar. Der nunmehr folgende Übergang vom Freihandel zum Schutzzollsystem erschwerte bestimmte Einfuhren. Dies führte gerade hier in Singen zu der bereits erwähnten Ansiedlung Schweizer Betriebe, die sich zu den heutigen Großfirmen entwickelten. Auch der 1906 in Kraft gesetzte Bülowsche Zolltarif war ganz auf den Schutz der inländischen Wirtschaft abgestellt. Dieser wurde, allerdings durch zahlreiche Änderungen an die Zeitentwicklung angepaßt, bis zur Umstellung vom spezifischen Zoll auf den Wertzoll im Jahre 1951 angewandt.

b) Die Verbrauchssteuern

Der Zollverein beschränkte sich zunächst ganz auf die Zölle. Die Verbrauchssteuern blieben vorerst in der Zuständigkeit der Länder. Die Besteuerung von Bier, Brannt-

[133] ZVBl 1837 S. 27.
[134] ZVBl 1876 S. 241 und 1877 S. 12.

wein und Wein — ursprünglich in der Akzis- und Ohmgeldordnung geregelt — war inzwischen weiterentwickelt worden (Kesselsteuer für Bier und Branntwein, Weinsteuer). Das Salz unterlag dem Staatsmonopol.

Die Verwaltung aller Verbrauchssteuern oblag zunächst der Steuerdirektion. 1846 wurde in Baden zur Anpassung an die übrigen Zollvereinsstaaten die Zuckersteuer eingeführt. 1867 zog der Zollverein die Gesetzgebung für die Besteuerung des Salzes, des Tabaks und des Rübenzuckers an sich und regelte sie einheitlich für das Zollgebiet. Im gleichen Jahr wurde in Baden das „Salzmonopol" durch das Gesetz betr. Erhebung einer Abgabe vom Salz (Salzsteuergesetz) abgelöst. Die Saline Dürrheim blieb weiterhin in Staatsbesitz. 1868 folgte die Einführung der Tabaksteuer. Diese hatte im Bezirk Singen sicher nicht die Bedeutung wie in den Haupttabakanbaugebieten in der Rheinebene, obwohl in Singen bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine „Tabakfabrik" betrieben wurde. Mit der Verwaltung der Tabaksteuer

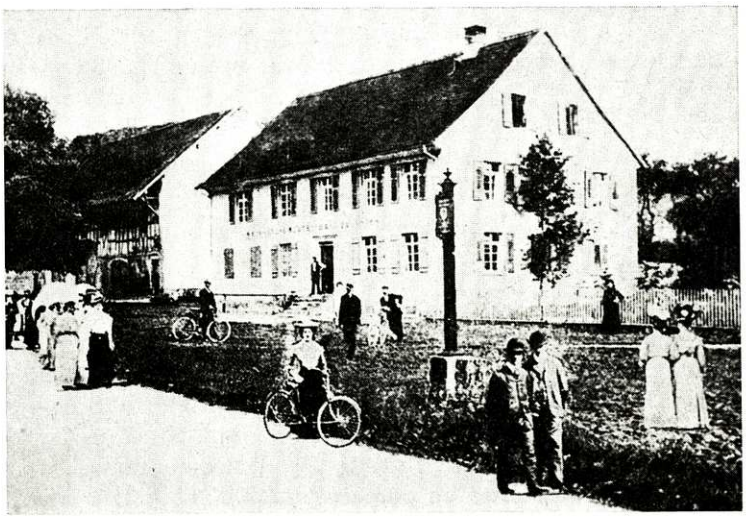

Abb. 11
Das Gasthaus Frohsinn (heute Spießhof) zur Zeit der allgemeinen Paßfreiheit um 1910.

beauftragt waren neben dem Hauptsteueramt hier auch die Obereinnehmereien in Donaueschingen und Villingen. Durch die Reichsverfassung von 1871 wurde dem Reiche die Gesetzgebung über die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Bier und Rübenzucker übertragen. In Baden blieb jedoch das Recht auf Sonderbesteuerung von Branntwein bis 1887 und von Bier bis 1919. (Die Biersteuer wurde 1896 von der Kesselsteuer wieder in die Braumalzsteuer umgewandelt.) Die Verbrauchsbesteuerung brachte damals dem Reich die Haupteinnahmen. Es darf daher nicht verwundern, daß sie bis zum Ende des 1. Weltkrieges laufend weiterentwickelt und ausgeweitet wurde

1879 wurde die Tabaksteuer erheblich erhöht und gleichzeitig sowie in einigen folgenden Anordnungen die „Zulassung der Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern, Meliothenblüten (Steinklee) und von eingesalzenen Rosenblättern" als Tabakersatzstoffe geregelt.

Als weitere Verbrauchssteuern wurden eingeführt: 1878 die Spielkartensteuer, 1902 die Schaumweinsteuer, 1906 die Zigarettensteuer, 1909 die Zündwarensteuer,

die Leuchtmittelsteuer und die Essigsäuresteuer, 1917 die Kohlesteuer, 1918 die Weinsteuer und die Mineralwassersteuer.

Die Einführung all dieser Steuern brachte eine beachtliche Ausdehnung des Aufgabenkreises der Zoll- und Steuerverwaltung, wenn auch im hiesigen Bezirk vorerst zum Teil nur für die Einfuhrüberwachung (z. B. bei Zucker, Schaumwein, Essigsäure und Spielkarten). Die 1917 und 1918 eingeführten Verbrauchssteuern hatten als Kriegsmaßnahmen keine lange Lebensdauer.

Die Kohlesteuer wurde sogleich mit Befristung, die allerdings einige Male verlängert wurde, eingeführt, im Jahre 1923 dann aber aufgehoben. Auch die Mineralwassersteuer fiel vor dem Ende der Inflation wieder weg. Etwas länger hielt sich die Weinsteuer, nämlich bis zum 31. 3. 1926. Die übrigen genannten Verbrauchssteuern dagegen wurden bis zur Gegenwart weiterentwickelt.

c) Die Einführung der Paßfreiheit

1865 vereinbarte Baden mit anderen deutschen Staaten die Paßfreiheit für Inländer und Ausländer [135]. Personen, die keine Waren mit sich führten, waren beim Grenzübertritt nicht mehr an die Zollstraßen gebunden. Dies war der Anfang der viel gepriesenen guten alten Zeit, in der man als Fußgänger die Grenze an jeder beliebigen Stelle überschreiten durfte. Zweifellos hatte diese Regelung auch ihre Auswirkung auf den Verkehr bei den Zollstellen und die Aufgaben der Grenzaufsicht.

IV. Der Weltkrieg 1914—1918 und das Ende der Paßfreiheit.

1. Der Warenverkehr

Der Ausbruch des Krieges führte zu einer völligen Umgestaltung des deutschen Wirtschaftssystems. Er hatte für das Grenzgebiet besondere Auswirkungen. Von Anfang an mußte damit gerechnet werden, daß es zu einer Absperrung der Zufuhr kommen würde. Es war daher „kriegswichtig", möglichst viel Ware ins Inland zu bekommen, solange eine Einfuhr noch möglich war. Zur Sicherung des Bedarfs an lebenswichtigen Nahrungsmitteln, Futtermitteln sowie Mineralöl war es notwendig, die Einfuhr möglichst zu fördern. Deshalb ließ das Reich die Schutzzölle für bestimmte Waren, u. a. Getreide, Vieh, Fleisch und Mineralöl, alsbald nach Kriegsausbruch fallen. Mit der Zeit wurde die Zollfreiheit auf weitere Nahrungs- und Genußmittel sowie auf industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate und schließlich auch auf notwendige Fertigwaren ausgedehnt. Auch wurden die polizeilichen Beschränkungen der Fleischeinfuhr erheblich gemildert.

Während in der Vorkriegszeit Verkehrsverbote und -beschränkungen nur aus polizeilichen oder fiskalischen Gründen erlassen worden waren, und es rein wirtschaftliche Verbote nicht gab, wurden im Laufe des Krieges zunächst für die Ausfuhr und Durchfuhr, später auch für die Einfuhr von Waren Maßnahmen von so einschneidender Bedeutung getroffen, daß die Zollangelegenheiten immer mehr hinter der Frage der Einfuhr- und Ausfuhrmöglichkeit zurücktraten. Bestimmend für die im Laufe des Krieges erlassenen Verkehrsverbote waren zunächst die militärische Sicherheit und die Vorsorge zur Erlangung und Erhaltung der zur Kriegsführung notwendigen Rohstoffe und Fertigerzeugnisse, dann die Sorge zur Sicherung der Ernährung und der wirtschaftlichen Betätigung der inländischen Industrie. Die Zahl

[135] RegBl 1865 S. 765, GuVBl 1870 S. 601 und 707.

der unter Ausfuhrverbot gestellten Waren stieg im Laufe des Krieges mehr und mehr an. Ein allgemeines Ausfuhrverbot wurde jedoch bis Kriegsende nicht erlassen.

Die Einfuhr wurde — wie oben erwähnt — zunächst gefördert. Als aber die Feindstaaten die Ein- und Durchfuhr deutscher Waren durch entsprechende Anordnungen verhinderten, verbot die deutsche Regierung zur Vergeltung die Einfuhr und Durchfuhr feindlicher Waren. Die Verschlechterung der deutschen Währung führte im Februar 1916 zunächst zu einem Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Sie zwang im Januar 1917, die Einfuhr überhaupt zu untersagen, und bestimmte Waren nur mit besonderer Genehmigung einführen zu lassen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wareneinfuhr- und -ausfuhr oblag einer besonderen Stelle, dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung. Die noch eingeführten Waren unterlagen der staatlichen Zwangswirtschaft. Eine Betätigung des Außenhandels war nur noch unter Reichsaufsicht möglich.

Die Schweiz hatte ebenfalls, allerdings später als Deutschland, eine allgemeine Ausfuhrsperre für Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs verfügt, um die eigene Versorgung zu sichern. (Zur Lebensmittelrationierung kam es dort aber erst 1917). Da indessen in der Schweiz noch viele Waren zu erhalten waren, die im blockierten Inland fehlten, war der Anreiz zum Ausfuhrschmuggel aus der Schweiz sehr groß. Kaffee, Seife, Gummifäden und Gewürze waren insbesondere gefragt.

Als einige Zeit nach Kriegsbeginn die Lebensmittelnot in Deutschland immer größer geworden war und auch der Mangel an Arzneimitteln und Verbandstoffen anstieg, wurde die Einfuhr Schweizer Ware zum Teil im Kompensationsweg, zum Teil unter der Flagge des „Roten Kreuzes", weiter gefördert.

Außerdem setzte ein lebhafter Ausfuhrschmuggel aus der Schweiz ein, der sich trotz der von der Schweiz angedrohten schweren Strafen nur schwer unterbinden ließ. Im Inland sah man das „Schmuggeln" (Umgehung der Schweizer Bestimmungen) zunächst als vaterländische Tat. Es zeigte sich aber schnell, daß bei den meisten Beteiligten die Gewinnsucht der eigentliche Beweggrund war. Nach Berichten älterer Leute soll die damalige Heeresverwaltung diesen Schmuggel angeregt und gefördert und auch „Schmuggelgut" aufgekauft haben.

Die mit Genehmigungen eingeführten Waren gingen im Bezirk fast nur über das Zollamt Singen-Bahnhof ein und hatten dort gegenüber dem Verkehr in Friedenszeiten eine solche Steigerung gebracht, daß die Abfertigungshallen nicht mehr ausreichten. Allerdings verzögerte die zeitweise Mitwirkung von Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung und die vorgeschriebene volle Inhaltsbeschau die Warenabfertigung an der Grenze erheblich

Zur Einfuhr gelangten u. a. große Mengen Baumwollgewebe, Südfrüchte, zuweilen auch Wein und Schokolade. Als Kompensationsware gingen hier hauptsächlich Kartoffeln nach der Schweiz [136].

Schließlich hatte die Zollverwaltung auch bei der Erfassung der Erlöse für ausgeführte Waren mitzuwirken und eine unerlaubte Ausfuhr von Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Gold und Edelmetallen durch eine immer weiter ausgedehnte Überwachung des ausgehenden Personen-, Post- und Güterverkehrs zu verhindern.

[136] Alte Akten des Güteramts Singen.

2. Der Reise- und Grenzverkehr

Bereits am 31. Juli 1914 wurde eine allgemeine militärische Grenzsperre angeordnet, die bis 1919 aufrechterhalten blieb. Die Grenzbewachung erfolgte durch einen dichten Landsturmkordon, in den auch ältere Grenzaufseher eingegliedert waren. Allein in Randegg waren 110 Mann eingesetzt. Dieser militärische Grenzschutz errichtete im Laufe der Zeit an den Grenzübergängen Straßensperren verschiedener Art, Schlagbäume, Steinwälle, Stacheldrahtzäune oder Rollen. Beim Zollamt Büßlingen war quer über die Straße ein Graben von einem Meter Breite und 60 cm Tiefe ausgehoben, um die Durchfahrt von Fahrzeugen zu verhindern. (Diese Sperren wurden nach dem Krieg wieder entfernt, die Schranken aber erst nach dem Wirtschaftsanstieg 1924/25 und nur zum Teil, soweit sie sich an den einzelnen Plätzen als verkehrsstörend erwiesen.) Die Grenzsperre war auf eine bestimmte Sperrlinie ausgerichtet. Diese deckte sich überwiegend mit der Hoheitsgrenze. Hauptsächlich im Hegau und am Bodensee wurde sie aber davon abweichend festgelegt und wiederholt geändert. Einmal verlief sie von der Grenze von Bietingen ab längs der Bahnlinie nach Radolfzell bis Überlingen am Bodensee. Nach mehreren Änderungen wurde sie erst ab Rielasingen von der Hoheitsgrenze abweichend festgelegt, nämlich längs der Aach bis zu ihrer Mündung, danach am Ufer der Halbinsel Höri bis Öhningen und von dort übereinstimmend mit der Hoheitsgrenze in der Seemitte in Richtung Konstanz. Die Sperrlinie durfte im allgemeinen Reiseverkehr nur an bestimmten wenigen Übergängen überschritten werden. Als Ausweise wurden ausschließlich Pässe anerkannt. Diese Maßnahme bedeutete das Ende der Paßfreiheit. Ausländer (Neutrale) mußten ein Visum haben.

Der kleine Grenzverkehr blieb unter gewissen Einschränkungen weiterhin zugelassen. Die Sperrlinie durfte hierbei zunächst ebenfalls nur an wenigen Punkten überschritten werden. Grenzbewohner, die der Grenzwache persönlich bekannt waren, brauchten vorerst noch keinen Reisepaß. In der Schweiz wohnende Deutsche mußten aber die Niederlassungsbewilligung vorweisen, Schweizer ihren Heimatschein [137]. Im Laufe des Krieges verschärften sich die Paßvorschriften. Schließlich wurde auch für Deutsche der Sichtvermerk vorgeschrieben und für den Grenzverkehr ebenfalls ein Paß verlangt. Längs der Sperrlinie waren militärise Grenzkommando-Passierscheinstellen eingerichtet, die für Grenzbewohner Einzelpassierscheine und bis zu drei Monaten geltende Dauerpassierscheine ausstellten. Solche Passierscheinstellen waren u. a. in Singen am Bahnhof und in Gailingen.

Neben der militärischen Grenzwache nahmen die Zollbeamten (Zolleinnehmer) an den Grenzübergängen ihre zöllnerischen „Rest"-Aufgaben weiterhin wahr. Außerdem waren an bestimmten Zollämtern zusätzlich Gendarmeriebeamte eingesetzt, die wahrscheinlich die Paßprüfung vornahmen [138]. Bei einigen Zollämtern, z. B. in Rielasingen, war der Abfertigungsraum (Revisionssaal) zugleich Wachlokal des militärischen Grenzschutzes. Die an der Grenze noch eingesetzten Zollbeamten erhielten für die Mitwirkung beim militärischen Grenzschutz- und Bewachungsdienst eine Zulage [139].

[137] GuVBl 1914 S. 273, 357, 403.
[138] Archiv Hauptzollamt Singen Akte Ziegelmüller S. 541.
[139] Archiv Hauptzollamt Singen Akte Ziegelmüller S. 554 und 572 sowie Armeeverordnungsblatt 1915 S. 36.

Im Sommer 1916 waren für den Fernreiseverkehr im Bezirk Singen die Grenzübergänge „Randegg SW.", Gailingen, Gottmadingen-Bahnhof, Rielasingen-Bahnhof, Rielasingen SW., Öhningen, Wangen und Radolfzell-Hafen zugelassen, ab November 1916 aber nur noch der Grenzübergang Gottmadingen-Bahnhof (vgl. auch die Einschleusung Lenins). Während bei Kriegsbeginn die Übergangsstellen für den kleinen Grenzverkehr erheblich eingeschränkt waren, wurde im Jahre 1916 der Grenzübertritt für Grenzbewohner praktisch an jedem Grenzort, sogar in Worblingen, Bohlingen und Schienen zugelassen [140]. Offensichtlich wollte man den deutschen Grenzbewohnern ausreichend Gelegenheit zu Einkäufen in der Schweiz verschaffen, soweit die Schweiz die Ausfuhr im Reiseverkehr noch zuließ. Sehr oft wurden Kinder zu Einkäufen geschickt.

Deutscherseits durften 1916 im kleinen Grenzverkehr noch Obst und frisches Gemüse bis zu 3 kg sowie Kartoffeln bis zu 5 kg im Einzelfall ausgeführt werden. Größere Mengen oder z. B. Gemüsekonserven bedurften einer besonderen Genehmigung [141].

Eine Verschärfung der Grenzüberwachung brachte das Verbot der Geldausfuhr in Beträgen von über 1000 Mark im Januar 1917 [142].

3. Der Umsturz

Die Umsturzbewegung im November 1918, die zum Waffenstillstand führte, überrollte auch Baden. Im Interesse der öffentlichen Ordnung blieben die Beamten auf ihren Posten und folgten mit Billigung des Großherzogs den Weisungen der neuen vorläufigen Regierung. Als der Großherzog am 22. 1. 1919 auf seine Regierungsrechte verzichtete, entband er die Beamten ihres Eides.

Der Übergang in die Republik vollzog sich hier für die Zoll- und Steuerverwaltung allgemein ohne Zwischenfälle, obgleich die Lage recht unsicher und oft sehr gespannt war. Die Organisation der Verwaltung änderte sich vorerst nicht. Allerdings kam es an einzelnen Orten zum Versuch der sog. Volkswehrmänner, sich in die Grenzabfertigung einzuschalten.

[140] GuVBl 1916 S. 203 und 235 und 1918 S. 407.
[141] GA Gailingen XIII/6/1173.
[142] GuVBl 1917 S. 18.